

1779 Febr. 16



Demüthigstes Memorial loco receptus  
oralis!

In Absicht des von appellativer Excellencie  
verordneter und so genannten Protocoll- und  
Rechnungs-Verfahren der Kayse, will man  
zu dieser Anweisung, und dinstags folgen,  
des ritters, so stellt der Herr Baron;  
das ad 1733. d. 21. Martij, die dinstags  
Erzherzogin des Erbprinzen die verordnete  
Franz Baronne und Contrahent von Budberg,  
in ders pag. antea. 271. bis 275. befindlich  
sich damaligen supplicato, bey dem Kayse  
verordneten Reichs General Gouverne-  
ment, um eine local Untersuchung und Auf-  
klärung des Kiddyser Hengstes selber,  
geben. Ist nun aber dinstags der Kiddy-  
ser Hengst nicht das Objectum Actus, son-  
dern so wohl der dinstags abhandelte  
Hengst, als auch der dinstags dinstags  
des O. g. folgen, die dinstags dinstags ge-  
waltamer Selbstfallung, unter damals dinstags

Don

von Laxeborg, der Zundappal genannt. Mir  
kann diesen, und damaligen Abtiss litigi-  
runder Theile zuwider, der dorfual remiffir-  
feynordnaten Kaiserl. General Gouvernement, ex  
adverso als ein solcher angezogen werden, worin  
sich, solte, von Kiddyse Gnyssag als ein  
Grenzschaff exponirt, und in dieser qualite, an  
der Kaiserl. Kaiserl. Mir und Jerriffes manne-  
ment dazit auf unwillig und namentlich re-  
mittirt? das mir weiter die dazitige Finn-  
Kerkhaffes Herrlichkeit, Linnborgs von Kiddy-  
se Gnyssag, sondern gegenwärtigen eigenen  
Gegensätze nach? die so genannte Kerkhaff-  
Kerkhaffes Mir lüchlig betreffen, regiert  
sich ganz unwillig auf der pag. antea. 227. d  
pag. dazit lüchlig, und dazit circa finem  
gravam: 2di justificat. 2ten angenommen, ab  
siten des Gnysses Finn damals gethan  
gellung, Unwissenheit ist weiter, daß  
man bey Gelegenheit dazitiger Kerkhaff-  
Kerkhaffes, und Finn-Pajioffes Herrlich-  
keit, dazit auf die Kiddyse Gnyssag  
sich als auf ein Grenzschaff, sich auf  
unwillig eingelassen haben. Ist also dazitiger

Obiges



obigen Annehmung nach, in <sup>1733</sup> ~~der~~ Kaiserl.  
 General-Gouvernement, in der soer  
 General resolution ddt 21. Martij 1733, die  
 Kiedoffe Grenzlage - Sache unmöglich als eine  
 Grenzfrage, an die Kaiserl. Reichs. Rats. und  
 Juristische Manngerichte remittiren können und  
 wollen; ist und muß die geringste Spur in denselben  
 gedachten Kaiserl. Manngerichte Protocoll und  
 Urtel anzutreffen: daß die Kiedoffe Grenzlage  
 in demselben 1733ten Jahr, als eine verbindliche  
 Grenzfrage, zwischen beider Reichthumten Erteln  
 bestritten worden; so hat man wohlverstandener  
 Herrs. Will. und Ermangalung hinlanglicher Un-  
 terschied, still und ohne unanwendlichen  
 Mißverstand, sich genöthigt gesehen, in  
 gegenseitiger Aufsehe sub N. 1. contra evi-  
 dentiam rei, antea et protocolle, die  
 Kiedoffe Grenzlage - Sache, bey der Kaiserl.  
 General Gouvernment ao 1754,  
 eine Grenzfrage zu nennen, und davon li-  
 tis pendentiam vor der Kaiserl. Reichs.  
 Rats. und Juristischen Manngerichte vorzu-  
 setzen. Daß die Sache erfolglos, und pag.  
 act. 140. beschlossene General Gouvernmenten-  
 Resolution

Resolution dat 23. Dec. 1755, i en pag. anteact.  
285 bemyndet ältes General-Gouvernementes  
remissorial resolution dat 21. Martij 1733, gis  
vermaining omr vinstörvfalls anskaffande con-  
tractes gomb vinstörvan, und nist anf die  
Kiddofte Saks, souben anf di ad. 1733. vor fm  
Kustverordnaten Därses. Mängtväst anfan-  
gig gäverdana, und ad 1754. deselvt nist  
anbefittan gäverdan Finn-Päijöfte und Kur-  
kul-Kerkhafs följungd-Saks gäverdan  
vordan mäst, mäst följung in Kiddofte Saks  
löstän, nist aber der vinstörvan nämlich der  
Kiddofte Saks, vires rei iudicata vinstör-  
van löstän, ist in grav. 3tio vinstörvan und  
övergångand vinstörvan vinstörvan. Därsen  
der begynn der vinstörvan Därses gäver-  
dan der Saks Därsen, söl man vinstörvan  
der in vinstörvan vinstörvan gravamine, di vinstör-  
van vinstörvan gäverdan angörigt, vinstörvan  
der Kiddofte Saks vinstörvan per actio-  
nem finium regundorum, souben vinstörvan  
vinstörvan per rei vindicationem, vor der Saks  
gäverdan Därses dicasterio, vinstörvan der  
Gäverdan Finn von dem Gäverdan Kurkul, in

Amo



ein russische Anwesenheit gemessen werden  
 müßte. Es haben demnach die russischen  
 russischen Grante gesammungswesen, und  
 Ländereigentum im russischen, die gesammelte Mei-  
 nung der Herrn Seyferi, in dem Jahre der  
 jährigen russischen mangonischen Distrikt abgrenzung.  
 Von dem russischen Land verlangt man ja, Kurchel-  
 schen mit einer unabweislichen Grenzlinie  
 sub A. als dem besten Grenzbeispiel, dieses  
 schon existieren, und in Zukunft noch weiter  
 es hat partei zu besterenden undurchlichen  
 Besitz und Eigentum, unter der Zustimmung  
 eines Keddofen Grenzlagen. Wie kann man  
 ein solches Objekt ex adverso, mittels einer  
 Grenzlage existieren? Da das Gut  
 Finn, an der Stelle des vorgelagerten Kedd-  
 dofen Grenzlagen, seine Landbreite konstant  
 hat, sondern vielmehr, nach dem statlichen  
 Übergangswesen abgewandelter Kurchel schen für  
 selbst ungelagerten Fläche, durch andere  
 von Kurchel bestehende Grenzmarken  
 nicht nur abgegriffen, sondern in einem  
 russischen Fläche, auf mit einer Fläche, eines  
 Keddofen Grenzlagen existieren wird. Da  
 (ein

2  
411  
um Herr Keyser oben dinstag, mit Unterstützung der  
allgemeinen Kräfte, und in conformität des  
10ten Art. 5. tit. 1ten Buchs der prov. Eston. Gesetze  
bet; so ist nicht abzuwarten, inwiefern man die  
für Meinung eine subtilité ex adverso be-  
nennen wollen. Die wenig gegensätzliche vor-  
gesetzene Gründe, nach der meisten Lage  
dieser Umstände, in Absicht der Kiddyfen da-  
se, so Herr Keyser, die mit dem Herrn  
für manigfaltig abgesetzt bestimmten Absicht  
zu andern vornehmend gesehen waren; solches  
ist nicht in justificatione, nicht oben die  
Seite, son. fallweise ungesichert worden. Es  
wie die Anwendung der vorgelassenen  
Kiddyfen Gesetze, nach dem pag. prot.  
31. d. d. von Finnischer Seite, damals sich an-  
gefangen, so haben auch dazumal nicht weniger  
die widerwärtigen Kurthülfe von Kayser und  
Willigkeit unterstützt (protestationes) gegen  
die Finnischer Seite dazumal intendirte Gränze-  
nach, und vorgeschobene Gränzmaßlen, ihren  
Anfang genommen. Die günstigste Bemerkun-  
gen fallen das, auf den Fall, wenn die  
Kiddyfen, gegen die widersätzliche Kurthülfe Gränze  
Seite sub A. nicht gegen kommen, indem die

411



vorstehende Herr Ingenieur Gottfried  
 pag. anteact. 313 und 314. ausdrücklich zu  
 vorstehen giebt: daß, ungeachtet der ganzen  
 zween Tage zur Einbringung einer Sinn- und  
 Kurzküßten vorgerückten Öffnung angesetzt,  
 ohne demselben solches, abwarten des Guten Sinn  
 nicht sehr angebracht werden können. Ob die  
 führung dieser geschickten Bemerkungen,  
 müßte daher, Statt der gefassten Vortheile,  
 vielmehr appellativer Excellence nachtheilig  
 gewesen seyn. Da nun andern 24. Febr.  
 Kaiserl. Mit- und heimlich Manuskript,  
 dazwischen Gemacht, die beyden pag. anteact.  
 285. und pag. act. 140. bis 140. beschriebenen  
 remissorial resolutionen ihres kaiserl. Kaiserl.  
 General Gouvernements ddt. 21. Martij -  
 1733. und ddt 23. Dec. 1755., aus denen man  
 leichtlich die Keddoffe Linsleage-Lose  
 so wohl anzusetzt, als auch von vorher Sinn  
 von Seite, wie wohl ohne weislichen Grund,  
 als eine Öffnungseise zu beschnitten seyn  
 ist, und gar nicht gut, für viele zu nutz  
 langlich, in dem beyf. ddt. 11. Febr. 1768.  
 pag. prot. 740 segg. daher zu erklären geschicht  
 geschicht

Gottfried

gründet hat, weil, wie die Worte des in Lauten,  
in die vorige Einleitung und Ungarische Nation,  
das gegenwärtige Case eine Grenz- und  
eine vindications Cause sey, ex adverso  
noch nicht gegeben worden; so ist nicht abzusehen,  
da man in der Folge der Zeit, diese  
Einleitung und Ungarische Nation nicht Sinn  
jeder Seite hat gegeben werden können, son-  
dern gegenseitige übereinstimmende Gründe so-  
wohl, als die Keddose Grenzlage, als  
auch die seitigen protestationen unter die-  
selben, und die wiederholte sorgfältige Ver-  
handlungen aller seitigen Einleitung auf-  
weise, als eine Grenzlage, nach dem 1709.  
in demselben abwärts, gegeben sind, wie  
namentlich die Juxta Illud. a quo, in der  
pag. prot. 113. bis 119. bestimmten decreto  
gravatoriali dat 30. Martij 1709., die in  
dem ersten Abschnitte für unzulänglich bei  
jeder gegenseitigen Gründe, sehr in dem  
letzten, in demselben die, wie gesagt, unter-  
scheidet die darin gegeben, für unzulänglich  
anzunehmen, und die Keddose Grenzlage-  
Cause, für eine Grenzlage darau-  
zu declariren bewegen worden, gleich-

(siehe)





dieß alles am Ende des 3ten und im Anfang des 4ten Jahr.  
justific. mittelständigen Verfalls unterworfen  
worden. Sind nun selbige halt gegen  
säitige premisse et presupposita, so  
so genannte Protocoll und Actenmäßigen  
Kolonnen des Saß, wannge Verfalligen  
den- und den-Verfall, in facto et jure un-  
tig; so können die Sachen vor lit. sein a, b, c  
e. inclusive, ex adverso folgenden Sätzen,  
unmöglich ist die Möglichkeit haben. Und eine  
oben so fünfte Sammelung hat ab, mit gegen-  
seitigen Niederlegung - Gemüthen Verfalligen  
mit nachstehendem Bestande gefassten Befunden.

Ad. 1. man erinnert die Verfalligen Befunde sub  
O, daß der Kiedeloffe Jungling ab 1733. bei  
niedrigem, unter damaligen litigirten Jahr-  
tagen, sondern die Absichten des Finn-Pa-  
justen Verfalls in die Kurkull-Kehkall  
Arro, imhüben vor dem Ende Finn in  
dem Kurkull-Wahhaffen Malen gefassten  
so folgenden, eigentlich die Gegenstände  
in damaligen Verfalligen gemessen  
sind. Dinst weniger beschränkt des Finnischer

Seite

Cito ubi supra, und pag. antea. 271. bis 275. de  
morte supplicatum, wie distictus pro obitu ba=  
mortalitatem, ganz einleuchtend, dass demselben  
im Sinne remissiva gewünstlicher Untersuchung  
und Befreiung, in Absicht auf den Kieddachs  
Luzern, wie ea aduerso negationem invidere  
will, bey dem großen Kaiser General Com=  
vernement ungeschicket worden; mit dem diese  
Kieddachs Luzern, ob deficiens par=  
tium petitum non datur, als eine Grantz=  
weise, an der Kaiserliche Mannschafft  
so wenig hat bewiesen worden, als wenig=  
man Kurialen für Sits, ob defectum cura=  
toris, lantob beyzeiten pag. antea. 232 bis  
234, tunc temporis sich hat einleuchtend kommen.  
Effectus ignorantis et infirmitatis invincibilis,  
miser appellantis, Episcopus de Hildesheim, im  
so mehr gegen gegenwärtige Sache, so auch  
appellatis Excellence Dilige sub A. 1. qu  
datur, und prima notandum nachgelassen  
Familie Pfaffen, etiam factus gegogen worden  
rollen, ~~etiam appellantis~~ gegen und zu Beilagen  
kommen, als für ad. 1754, die nun allersch  
bey dem jetzigen appellations Acten  
Bischoffs



bestimmten Anteils nicht in Händen ge-  
habt, auf in Ansehung dessen, daß der  
das Obere Kurkoll, um die Zeit, allenthalben  
Längere an sich gebraucht, davon nur ganz  
Längere Zeit auf ganz, nicht einmal  
Längere Zeit gehabt; nicht zu gedenken,  
das Appellations Eitel, noch gegenwärtig nicht  
Längere zu bestehen sich erlaubt, wie es von  
dieser Anteaetio de a. 1733. pag. 201 bis 314,  
nicht die geringste Mißbräuchlichkeit, als nun  
gehabt. Ob nun dergleichen intercedente  
pregnante Umständen, rem judicatam  
nicht alterius können; solches überläßt  
man Hofrathsliche Besorgung, bevorab,  
da wichtiges Eitel, bloß de damno vitando,  
um das Einige zu vertheidigen, agiert.  
ad a) hat pars appellans verbi im-  
plicitis, durch die Befragung auf der bereits  
eingelieferte Kurkollische Charta pag. 93,  
und pag. 103. verbi explicitis und ganz über-  
für, weil gestellte Charta, die es ad-  
verso besagte terminos und Keddoffen  
Längere, dem seltsam Angewandten noch,  
in

in Rom einzigen Sylbe entfalt, sine usque  
pervenit ubi non Finis est, quae  
deinde hinc inde pergitur terminos quos  
Romae dedit. Quomodo scilicet non esse  
de Abfirmatione? ad id ubi ex ad.  
verso, unde in Kirchliche Sprachlehre  
ganz unabweisbar hat eingeschrieben werden  
wollen, ist viel zu unabweisbar, die Gläub.  
sicherheit wachsend auf uns in geringster  
zu schwächen, die Sprachlehre von solander  
Lernzeit, bei dem folgenden sehr, nicht  
Dingen, in vielen andern Hinsichten, für  
plenam probandi vim relinquitur habere.

Dies wird nun aber der wahre Grund  
des Grammatikers Briefes, welcher Teil  
dies die nachfolgenden folgenden Regeln  
des Landes, als Successores singulares  
des Grammatikers, Teil dies ist  
eigentlich unsere veralteten, veralteten,  
eigentlich viele Veränderungen veraltet haben  
mag, sehr stark; und das werden auf  
uns, nach Anzeige wichtiger, Sprache in  
Kirchlicher bezugsweise individuell besitzli-  
cher Eigentums, nicht existierende, nicht, für

Griffing



Eintrag, aus welcher Zeit die von  
 Herrn Chanciers Excellence beauftragte  
 Measurung nun nicht geändert werden konnte,  
 beweiset die vollen Maße, die zwischen dem  
 räumlichen Herrn Landrat und Obristen Gott-  
 hard Johann von Budberg als derzeitigen  
 Besitzer des Gutes Finn, und der Mittler  
 des Herrn Major Ewald Gustav von  
 Schütze gebornen Margaretha von  
 Engder als räumlicher Besitzerin des  
 Gutes Kurehüll, gehalten, und sub D.  
 angelegene Verabreichung dat 5. Martij 1685.  
 Denn so ist bawet & fundamentum des der-  
 zeitigen Maßmaßes, der gegenseitige Herr-  
 nachbarliche Vertrag, welcher dahin namentlich  
 angeführt wird, und die Absicht danna-  
 ligen Transigentium, dessen Brief, &  
 Einverständigung, gewesen. Was nun nun  
 also aus diesem Herrnachbarlichen docu-  
 mento herzu sich nicht verhalten, und  
 in dem damaligen Maßmaß ange-  
 nommen, davon sollte auf die Herrnachbar-  
 liche Urkunde nicht verstanden werden.  
 Man hat nach dem klaren Einverständnis  
 (des)

des unvollständigen Transactes, die demselben  
Finnische Grenzfall aus dem Verste quas  
nicht weiter, als die darin bestimmte fol-  
gungen in dem krieglichen Fall und Bedingungen,  
und des Kieddoffs Grenzfall, woran der  
Fremdenrechtlich Brief sich auf verhet, in einem  
Cyclus gedruckt, sondern selbstgeballt durchant-  
Wortung gelien. Wir kann nun also der  
Fremdenrechtlich Brief, zur Befestigung des  
Kieddoffs Grenzfall, dessen die Finnische  
Grenzfall in dem voraus erfolgten Transacte  
de ao 1885, sich begeben, wider ea parte  
adversa angeordnet und andal gedruckt  
worden, als man sich bezuglich Finnischer  
Sicht krieglich? kriegliche Geile fa-  
ber sich ja mit Hand und Siegel vor-  
binden, das Fremdenrechtlich documentum durch  
and nicht weiter zu verheben, als was  
die darin enthaltenen Finnische folgungen  
bedeuten. Das Fremdenrechtlich documen-  
tum, ist demnach in Absicht des Kieddo,  
eine unbrauchbare Documente, und man hat  
den Portrage de ao 1885. zu was, wenn  
man es nicht auf sich Kieddo

ca



ea adverso existens, nulli; inobstant,  
ita sub bovardium juris nisi ad  
belant id: ad renunciata non datur  
regressus. Manu kommt auf des Herrn  
Pörlinger Brief Finnischer Seite in so weit  
dieser sehr unterrichtet, und das Bedenken in  
dem nachstehenden Vergleich da ad 1085 lassen  
lassen, da es nach Anzeige der Kurköpfe  
Charte, zeigt sich, dass ein solches zu  
Klage existiert haben sollte, von unrichti-  
ger Kurköpfe bestelltes Eigentum gewe-  
sen sein muss. ad c) in ea adverso an-  
gezogene Kräfte, sollen, geben für Freisitz  
Krieges Mannschaften und die Kräfte:  
im selbigen N. in Aufhebung der Kräfte.  
Vorher sich zu verhalten habe, wo namentlich  
beide litigierende Kräfte nach dem Land  
und Besitz gleich sich befangen sollen. Die  
gegenwärtigen Fälle zeigen es, vermöge  
Klagegezogene Kurköpfe Charta sub A.  
so weit, als auf Seite sub lit. b oben-  
angeführten Klagen, wissen von Gütern  
Kurköpfe und Finn, oder vielmehr diese  
vorigen Besitzern existieren, und pag. antea.

296. bis 308. incl. betrachteter Exambacte, nicht  
nur der Gemeinheitsbrief in Absicht der  
Kiddoffs Einlage, worauf Herr General  
Excellence sich richtet, nur gründet können,  
unkräftig, sondern auch das Gut der  
Lager so wenig als im Grenzversteher von  
Kurockell, als wenig wie im Hofe von  
Günther, welche im, an oder in Kurockell dem  
gegenwärtigen Eigentum, bestehendes Land  
und Besitz hat. Das aber beide letztere  
wesentliche Eigenschaften der Grenzlage  
sollen, da mich um die actio finium  
regulorum selbst keine Klage geschien.  
Und diese ist die wahre Meinung der  
Herrn Meyseri, wenn es in solchem Falle,  
mit Zustimmung der 10ten Art. 5ten Tit.  
1ten Buche des Stat. Oron., die Grenzla-  
ge beweist, und die actionem rei  
vindicationis an die Land gibt. Der  
Gemeinheitsbrief ex adverso, so genannte  
Ausschluss- und Abfindungsbrief, und  
die Gottscheds Karte, welche sich be-  
zieht nur auf jenen Besitz, soll demnach,

Cin





in Absicht auf den Kiedorfer Grenzlag,  
nimmst als eine unabweisbare Ur-  
kunde von selbst dahin. In so fern  
unverküpfel bezeugt, und in wichtiger Ehar-  
te sub A bezeugt das Kurköllechen gegen  
Ehem mit dem Gute Sinn gelehrt; in so fern  
ist derselbe, intuitu des Lehren, eine gewisse  
Sachmaxe, wo abseits des Gutes Sinn,  
eine Grenzbestimmung gewagt, sondern, so actione  
rei vindicatoria dahin abzugeben reclami-  
ret und vindicirt werden darf. Der fall,  
worum gegenseitige Anlage sub Nr. spricht,  
ist dem gegenwertigen vollkommen unmaßlich.  
In dem ersten, waren theils auf der einen  
Seite Briefe, Siegel und Verträge, deren  
Insalt man sich in geringster nicht begeben  
glaubt, theils auf der andern bloße Per-  
sessen, welche dem effectus dominii ge-  
nügen. In dem letzten, falls aber gründet  
man ex adverso eine intention, intuitu  
nichts weniger Zeit ganz unbedeutenden Kied-  
dorfer Grenzlag, auf einer Grenzwirkli-  
chen Seite, dessen Insalt in Absicht  
solcher Grenzlag, laut widergesetzten  
Vergleichen und Oberinstanzien nachstehend

(Lige)

licher Bestätigung, die Finnische Herrschaft, mit  
dem übrigen Vorbesatz über die in obigen  
Vertragbriefe gütlichstandenen Forderungen, selbst  
unbedinglich mit uns renuntiiert hat, sondern  
in welchem letztem Falle auf Kurkulfers  
Seite, sein unbedinglich bestätigtes Eigentum, gleich  
wohl eine unabweisliche Grundbesatz, gleich  
wohl solche Ungleichheit selbst gütlichstandenen Vor-  
gesam worden, so, daß also die Kurkul-  
fers Besetzung daher, ut effectus illimitati  
dominii nunquam anzuken ist.

ad 2<sup>dem</sup> Daß die General-Gouvernement-  
liche remissorial-resolution dat 28 Martij  
1733. a) aus dem General-Gouvernementlichen  
Extrakte der Justifikation sub sig. O angefaßten  
von vorerwähnten, und Kurkulfers  
Seite extrahirts verripts, b) aus dem gleich  
aus dem Finnischen Extrakte übergebenen suppli-  
cato, c) aus dem Extrakte angefaßten, den  
von Ungleichheit, die in dem Jahre 1682.  
und 1685. zwischen der Finn- und Kurkulfers  
Herrschaft, zur Einigung der Provinz-  
Ständes Briefes intuite des so genannt,  
über nicht wenige vorerwähnten Keddofers

(L. L. L.)



Lehrstages bestätigt worden, und weil  
d) nunmehr aus der bereits eingeleiteten  
vollgültigen Kirchhülften Grenzgerichte, ihrer  
nützigen Folgeung erhalte; selbst ist sowohl  
oben, als auch ad grav. Durch Justiz mit einem  
Hoflits Gminder Verstehe schon erweisen worden  
den. Folgende Resolution kann demnach,  
nach der Absicht des Gutes Sinn prätern  
diese Gölzungen, und um so weniger den  
Kiddoson Lehrstag bekräftigen, da letzterer  
durch Ungläubigkeit, Unheil und Recht verzeilt  
schon verführt, und in ein unrichtiges Verleugern  
auf Sinniger Seite geschet man. Wie  
kann man wohl Kirchhülften Verste, auf die  
Kiddoson Satz als eine Grenzsuche auf ein  
gelassen haben? Da ja bei der Anwesenheit  
des Königl. Rathes. Manuskripts ad 1733,  
so wenig die derzeitige Besitzer des Gutes  
des Sinn, als des Gutes Kirchhülften,  
mit curatoribus ad litem, vi pag. antea.  
238. bis 239. verfahren gewesen. Daß wir  
den die Stelle des Juramentarier bei  
jedem in Absicht des Kiddoson Lehrstages,  
die

die bezigtige gevoeligheids remissie  
resolution niet sijn veroorzaakt kunnen,  
welke is over zijde grondig met den  
sijner Aangiften sub A. bewijst worden.  
den naam die 2<sup>e</sup> proposition, welke  
afzichten des Godes Linn, pag. 227. ad Proto-  
collum in twee klassen worden gegeven -  
worden: een namelijk in de Reekelsten  
Art. 13 met een dispute sijn, wird ja  
angemeyntelij der pag. 228. bevestigde An-  
raag, wat den Middelen sijnseag betrefte,  
Sinnijer Sijde gantj duntlij wederomgaten,  
niffin genoemde sijnseag allerdings, was der  
inter Parten bezigt afschakenden Stri-  
kheit of Panden aanbysteelen. Ino strik  
niet des Gegentil, was den in zijde  
gex Justificatione besangelen sake?  
Umoeglij kann die General Gouverne-  
mentlike resolution de ao 1733, sijn  
met de sijnseag sijnseag, so ex  
adverso sub N.1 bevestigd worden, was  
onbet sijn, met ijer sijnseag  
sijnseag sijn, die laatste d. Jara  
sijnseag sijnseag worden. Maximum

(over)



über den die, von Ihrer Excellenz  
 Excellence angeführten Worte in dem gegen-  
 seitigen Anfänger, von Ihrer Excellenz vor-  
 den, davon sind die meisten Qualitäten, das  
 nicht aber dieses angezeigt worden.  
 Und würde man wohl Finnischer Art,  
 den in einem französischen Briefe zwar  
 beschrieben, müsste aber nicht <sup>nicht</sup> ~~wahrscheinlich~~  
 denen Kiddy's Genosse, davon die  
 schenkelige Finnischer Gesellschaft selbst, laut  
 verschiediger Belege sub D. unter andern,  
 ausdrücklich renunciret hat, wovon auch  
 die Kurkäufer Exakte, eine Spur  
 anzeigen, und daher mein Herr Hofrat  
 aus einer unvorsichtigen Unwissenheit aller  
 dieser unlaugbaren Beweismittel, als unter  
 General Gouvernementlichen remittirten,  
 Sache erkannt hat, zu meinem, und zu  
 der meinen unvorbereiteten Schaden,  
 aus meinem unbedeutend besitzlichen Kurkäu-  
 fern Eigentum, actione finium regundorum,  
 nach dem Gute Finn vendicere können.

Ad 3<sup>tem</sup> <sup>ca.</sup> zeigt man nun nicht so. Hofrat  
 infictia indivisibilis, und die in verschiedigen  
 Justiz.

Justificatione unquam, und der appellan-  
tische Theil überall verurtheilt worden, und  
Acten und Protocoll, in einer rechtlichen Beweis-  
führung; so ist und bleibt gegenseitiges Verge-  
hen; als wenn die Kiedische Kaiserin in der  
General Gouvernemente resolution deo  
1755. an die Kaiserliche Kaiserliche Manucripte,  
namentlich remittirt waren, ungenügend.  
Acta et Protocollum desgleichen, Kaiserliche  
Manucripte, betreffen ja eine litigierende  
tiam causa. Die fact ist also wohl mein  
Vater, mit einem ex adverso sub  
N. unvollständig beglaubigten Memorial  
des Kommissars? Dem vermag ich ja ganz  
offenbar und pag. anteact. 227. zu sagen, daß  
der rechtsfähige legitime Herr, zu-  
vor dem Finnischen Obersten Cajus, mit  
dem Kürkälfschen Obersten Kekhal in  
dem so genannten Kekhal'schen Erb, die  
unabhängig über der Kiedische Besitzung  
genossen, wie dieses auch schon ad grat. 2.  
justif. nicht bemerkt worden. Ein-  
solcherlei laßt ja gegenseitiger Anstand  
sub N. als ein Documentum privatum,

Corrad



gegenwärtig contra acta & Protocolle  
 ut documenta publica. Da weiter  
 bezeugen, stum weiter in Berlin fallen, und  
 in casu collisionis verfahren; so ist die ganze  
 zu Kieddorf Pape Limbinger, nach gegen  
 gemeinsamer beilage sub N. 1, sondern nur, nach  
 Maßgabe des angeführten voluminös pro-  
 tocolli, actorum, anteaactorum, des vram be-  
 ständiger Verlaufs, und dinstiger Ampli-  
 fab sub Dinstig mit allem zu bezeugen  
 und zu unterschreiben. Diese nun voran gesetzt,  
 so fallen gegenwärtige folgen, die man  
 ad lit. a et b, in reputatione sat gesehen wol-  
 len, allerdings als protocolle actor und  
 Verlaufs richtig sein, und die dinstigen  
 ad gravamen 3<sup>ten</sup> justificationis unterbre-  
 ten Anstößigen, bleiben in ihrer summe  
 stöblicher Gewissheit. ad c<sup>ten</sup> et sat man die  
 sichts allerdings separanda separant, in  
 dem man in grav. 3<sup>ten</sup> just. verfahren  
 an und untersuchen, daß die General-  
 Gouvernements vorwissen Grandsseign,  
 in der Kurhüll-Kerkhofen Anno,  
 bey dem Kaiserl. Kaiserl. Manuskript,  
 und

und bey diesem ~~ersten~~ Kaiserl. Collegio, die  
Finnischen Sitten in dem Fow- oder Kurkul-Woh-  
hoffs Qualia pendent gerathen. ad g) bewafte  
man die vordrigen Kurkulischen Gerichte  
und Waffeln, welche aus ihnen bereits für  
selbst gemachten Acten appellantischen Geil-  
zuwaffen, insbes, standes gegen das  
Gut Finn auch best, und zeige mir vor-  
läufig, dass die vordrige Anlage sub 3, das  
man das fernerherliche so genannte docu-  
mentum, nur von denen Finnischen Lehnhin-  
gebraten, Linsbraten aber von antenordni-  
gen Finnischen Dörfern und Christlichen,  
mitin auf nicht von dem vorhablichen Piddo-  
den Anlage, in Kurkulischen unterschieden  
Sigaretten, selbst abgeben des Gutes Finn,  
in Buchstaben sub vorstehenden werden sollen,  
welcher am wenigsten noch eine Grenz-  
Anlage, ex adverso nach Finn, wohl aber  
allenfalls noch die rei vindicationem,  
auf welchen fall man aber vordrige, sind  
Christliche per totum vorbestellen haben  
will, welche vindicirt werden dürfen.  
ad g) von welchen Anordning meine

Soll





Sie auf die vorgeschriebenen terminos gar nicht ein-  
lassen wollen, oder seine Unzufriedenheit mit  
diesen vorgeschriebenen terminis declariren, als  
man ja dieses pag. prot. 15. 16. 17. 18. bis 19.  
ungläubigen pag. 21. 22. 23. 24. und 25. in der parti  
Adversae allenthalben imo, bei diesem gegen die  
Diassterio anzustellende vindications-klagen,  
dieses angeblichen Kieddoffen Puffen  
selber, Jungkammer, mit in solchem halt,  
wider auf die ex adverso beyt in  
tendire actio finium regundorum, was nun  
auf die damit vorgeschriebenen terminos nicht  
in geringster, nach dem in grav. vto justif.  
dieser angezogenen Stellen, aus dem proto-  
collo, sich dieses anlassen können, und  
unmöglich sich eingelassen habe, die die  
seitige Meinung in Absicht der vindications-  
klagen, hat pars appellans pag. 103. et seq.  
unter andern dinsten und namentlicher begin-  
nung auf die vorgeschriebene Exjustizungs-  
protokoll, abwechseln zu erklären gegeben,  
und wider im oben anzustellende Grav.  
klagen gleichwohl protestiren. Dieses  
verwehren nun voranzusetzen, so hat man  
Sich



Auf so wenig als 1709, als wenig als 1701.  
 und die ea adversa angezeigten terminos  
 auf nur in geringsten eingeleiten, oder anlassen  
 können, sondern vielmehr hat man, dass die  
 zu unterschiedenen Zeiten, unterschieden Prote-  
 stationes gegen die ea adversa intendirte  
 actionem finium regundorum, und davon  
 dasin befangene terminos, sine Ungewiss-  
 heit coram protocollo, nicht jedesmal  
 deutlich ausgeset. Protection wider die  
 actionem finium regundorum und davon  
 absonderl terminos, oder sine Ungewiss-  
 heit über die terminos declaration,  
 oder sich auf die terminos gar nicht ein-  
 lassen, sind, nach jetziger protocolmäßiger  
 Abficht, nicht propositiones equipolentes.  
 Denn wird auch wohl wider die terminos  
 einer angezeigten Grange protection,  
 und dennoch eine Injurienzeit mit denselben  
 ansetzen? Der ea adversa für befangene  
 Unterficht also, fällt von selbst als  
 ungenügend dahin. ad 3) hat man sich  
 zu richten, wie der deutliche Angewiss  
 besagt, pag. 103. et seqq in geringsten  
 sich

Sie sind nicht dahin gebracht oder verbunden, dass  
sich terminos vom Kieddoffen Grenzlage an-  
zugeben, und sollte es auch nicht sein,  
weil man dieses auf einer vindications-  
Reage, bei welcher die Anzeige der Grenz-  
terminorum, dessen noch nicht erforderlich  
werden, zu wiederholen magten, be-  
steht, und dieses nur einer actione finium  
regundorum, und dem dem ungestimmli-  
chen terminis fast wissen wollen. Die  
Kurekäufer vorgültiger Grenzcharte selbst,  
nach welcher der so genannte Kieddo nun  
non est ist, muss die terminos an dem  
Kurekäufern unamblichen Besitz und gegen-  
ständig beweisen. ad 4) Die angebliche  
Grenzmaße, welche ad 1733. aller maß-  
ungestimmte, sogar noch nicht Grenzlinie  
eigenen Fortsetzung, nicht zu finden gewesen  
sind, können um so weniger ad 1761. als  
documentmäßig angegeben werden, als  
nichts dergleichen der dergleichen Chart der  
nach diesem die Landesvergabe anzugeben  
lassen, sondern vielmehr wieder selbst  
zu protestieren, und seine Unzuständigkeit

zu



In welchem gegeben; auch heißt die  
 Gottesdienstliche Karte, wie eine unbeschriebene,  
 wieder Karte, bezeugt, und ein unbeschriebenes  
 beschriebenes beschriebenes beschriebenes  
 beschriebenes beschriebenes, <sup>und</sup> ein unbeschriebenes  
 Landes Kredits aufhält: ad 5) die antea,  
 und die prototolla, welche obangelegten waren,  
 wie auch die vorerwähnte Linn-Regierung  
 sagt in dem Kurholl-Regierungssachen  
 Linn-Regierung aber nach dem was dem Linn  
 auf der Kredits Regierung, ihr Anger  
 nicht haben können, imgleichen die beschriebene  
 geschriebene protestationen und Ungehörigkeit  
 schreit, gegen die es adverso angelegten  
 Terminen, können um so weniger die von  
 Deo Judice aquo selbst beschriebene  
 selbst gegeben haben, als ja selbst die  
 Verhandlung meines selbst Gesessenen, welche  
 auch eine unbeschriebene Unbeschriebene,  
 und Mangel eines geschriebenen Unbeschriebenen  
 selbst gegeben, wieder die geschriebenen  
 Acta & Protocollum laßt, und das  
 parti adversa den Vorteil, so selbst  
 das selbst will, Linn-Regierung  
 (Sprache)

Vertrag, so wie ja zuata deducta,  
in dem Finniſch Jochungs-Satz in dem  
Kureküle. Keckel, zu dem, bei dem Reichs-  
Rathes. Manngewichte; und die andere Finni-  
ſche Jochungs-Satz in dem Kureküle-  
Wobben, nach, bei dem Reichs-  
Dicasterio am 1754 verflochten worden.

Das appellatijf Excellente, wider  
die beiderseitige sub No. 7 & 8 in Grav. 1750 an-  
genommene Verflochtene nicht beizubringen,  
woraus, so wie man diebeide in der  
sectum salutarem & proficuum sumit  
angenommen haben. mithin ist und bleibt,  
diebeide verflochten Ausflutung nach, ge-  
gen die allenthalben zu verfahren wegen  
dem Grenzlage, welche von dem Reichs-  
Rathes. Manngewichte zu verfahren, son-  
dern eine actio mere vindicatoria, so  
bei dem Reichs-  
Dicasterio,  
ist immer verflochten statu nach, von  
appellatijf Excellente anfang zu  
machen, und zu verfahren ist.

Da nun solchennach die eine unabweisliche  
Grenzfrage



Grantz Karte sub A., b) richtig angeordnet,  
 kein Vergleich, c) ein unvollständig beschriebenes  
 Eigentum, und endlich d) der 10<sup>te</sup> Art. des 5<sup>ten</sup>  
 Tit. des Buchs Jur. equest. meine kaiserlichen  
 Verfügungen sind; der 1<sup>te</sup> und 2<sup>te</sup> Art. des 1<sup>ten</sup> Tit.  
 dieses Jur. prov. aber, Vergleichs Verträge  
 nachträglich geschlossen wissen wollen; so bezieht  
 sich auf nachherigen Ad retroacta, et protocolle,  
 auf das petitum justificationis, räumen  
 tacendo, praetercundore nicht ein, contradi-  
 cium contradicendis, so in genere als spe-  
 cie, reservirt die feindliche Art Unkosten-  
 bezahlung, submittern zum Urtheil, und ex-  
 pedire mit dem nächsten kaiserl.

In. Kaiserl. Mante

Berend Heinrich Wfr.  
 von Tiefenhausen als curator  
 litis.  
 p. mand.

kaiserliche Magist.  
 Barbara Juliana von  
 Friederici geb. Wangel  
 p. mand.

Conc. Derling.

Annales zweyten dem Hochadelichen Herrn Land-  
 rath und Obristen Gotthard Johann von  
 Buddery und Weiland dem Hochadelichen  
 Herrn Major Ewald Gustav Schütz, von  
 dem einen freylichen Forderung der Güter Fin-  
 kurckel, Forel, und die dazu gehörige Acker,  
 Kees, Kupnal und Rohal betreffende, in die-  
 nigen Mißverständniß und Irrung verwickelt:  
 So ist endlich die Sache zur gerichtlichen  
 Entscheidung gegangen, und der Fall vertheilt  
 Ansprüche so weit von freylichem Erkenntnis  
 Oberlandgericht, als König. Mayest. schon  
 Revision erfolgt. Ob nun zwar mehrer-  
 malter Herr Landrath diesem obliegt,  
 so hat er sich, aus Privatlichen Gemüth-  
 an und anderer Pretension, so für Kraft  
 besagter fünf Urtheile zu machen nicht  
 möglich befehlet, fallen und zuwinden lassen,  
 und sich mit Prozeß Herrn Majors Schütz  
 Le. Jintrola, Binn Frau Wittwe, der  
 Hochadelichen Frauen Margaretha  
 von Engdes nicht ohne Verwehrt und  
 Einwilligung der obeligen Herrschaften  
 Ingelegenheit Herrn Kommandanten in  
 Folgende





folgende Maas zu gutlich verwalten  
und verwalten.

Ursprünglich verpfändeter Herr Landrat und  
Herr von Butberg verpfahten von dem Herrn  
Herrn Heinrich von Galen verpfändeten Brief-  
Geld nicht anders verpfänden und anlegen zu  
wollen, als dass die Forderung dem Herrn  
Finne und dem verpfändeten geordneten  
in den samstlichen Ordens-Verpfändungen Keel,  
Kupona und Kobal und in der Forderung Markt,  
von der Markt der Landrat, nicht aber in dem  
Gute Fohel, welche der samstlichen Anteil  
genossen, gegeben und zugelassen sind: Also  
verpflichtet Herr Majorin  
von Schütze vor sich und seiner Frau, dem  
verpfändeten Guts Finne, und dessen  
Verpfändungen die Forderung laut Unfall  
übernehmen und in dem verpfändeten  
Verpfändungen, Forderungen und verpfändeten  
zu lassen, und so wohl dem Gutsverpfändeten  
als dem Landrat und Untertanen  
verpfändeten Verpfändungen vollständig anzuhilfen  
sollen, dass dieselbe die Forderung unperturbiert

Folgt

1  
Gelt fallen lassen <sup>ablassen</sup> sollen. Inzwischen der  
Gross Landrath auf verweist den Finnyser  
mit recht zu unterfangen, daß sie nicht weiter,  
als in der Forderung, wie obenmeldet, kommen,  
und bey fasten Strafe, die der Graubund das  
Gutes Recht aufhalten sollen. Es will auch  
der Gross Landrath seinem Bischof Monsieur  
Andreas Luge, als jetzigen Herrn des Für-  
sten Finne, wenn er selbiges schriftlich an-  
trifft, wird, ein vollkommen Lust und  
Unterstützung, wegen dieses Grossmüthigen  
Briefes geben, und daß dasselbe also,  
wie man sich allezeit verhalten, und nicht  
andere zu verfahren sey, auf beste demon-  
striren.

Wohlfel obiges begreiflich transigentem  
Freiwillig und wohlbedachtig also be-  
trifft, und demselben in allen Punkten  
fest und unerschütterlich nachzukommen  
angeordnet, mit gewissenlicher Treue  
und Begehung aller Befehle gegen ein-  
ander zu bewahren, fernere pretensionen,  
und Ansprüche, auf alles mit jeder  
möglichen Befehle und Ansehen,

(mir)



Mit dem immer Namen haben moegen.  
 Alles bey Artilien Herr und Fräulein  
 Zu neuen Ufeln ist dieser gütliche Vergleich  
 zwischen uns Land abgefaßt, und von  
 beyden Theilen je dem jedes ein Exemplar  
 davon zu sich genommen je mit eigenhändiger  
 Unterschrift und Verzeich ihrer angedruckten  
 Artzneyen bekräftigt. So geschehen  
 Oeral den 5ten Martij 1685.

Gotthard Johann  
 von Büdberg *trager*

M. Engelst

L. S.  
 nigr.

L. S.  
 nigr.

Vermitteltes Memorial  
Lors remis oralis

Die ~~vermittelte~~ <sup>von</sup> Frau Capitaine Frederici  
geborene Barbara Juliana von Wrangell

<sup>in</sup> Exzellenz von Herrn General Lieu-  
tenant <sup>von</sup> Killen Johann Dietrich  
Herr von Rennenkampff.  
mit dem Anzuge Sub 3.

prod. d. 18 Februarü 1779

1720 Januar 20.



**A**llererlauchtigste, Grosmächtigste, Große Frau,  
Kaiserin **CATHARINA ALEXANDROVNA**, Selbstherrscherin  
aller Reußen.

**A**llergnädigste Frau!

Via formalia appellationis vorkertigen sich, mittelst  
des pag. prot. 130 bis 133. bestimmten decreti concessiona-  
lis satzung. Die Hofstämigkeit kann materialien  
eingegen vorkertigen sich aus nachstehenden vorkunden, und  
es man contra sententiam gravatoriam Di. Judi-  
cis a quo pag. prot. 113 bis 119. vorkertigen zu setzen,  
sich in eine vorkungsmut vorkertigen vorkertigen ge-  
setzen, so man aber vorkertigen vorkertigen vorkertigen  
vorkertigen der vorkertigen Kaiserin. Man vorkertigen  
vorkertigen vorkertigen vorkertigen vorkertigen wollen.

Gravamen immo also sehr in vorkertigen, dass die  
Judex a quo, die zur vorkertigen vorkertigen vorkertigen  
tion vorkertigen vorkertigen vorkertigen, nicht vorkertigen  
also

als Friedrichs Grenze, in dem pag. prot. 113 d. segg. Comarid-  
ten besondern Abtheilung anzudeuten gewesen wollen. In  
gründet appellantijsche Thil pag. prot. 92 d. 93 deutlich zu  
erkennen gegeben: wie man a, v. d. h. in sub A sich  
folgende Kurzkühlsch Grenzlinie englischer Gränzfeste  
nicht nur in jänden Land, vermoge v. d. h. dem jänden  
Angriffen zufolge, kein so genannter Kiedderer Gren-  
zflag in Kurzkühlsch Gränzen existiren, sondern dass  
man auf dieser v. d. h. Thil c) um so weniger zu re-  
duciren zürück kommen, als im gegenwärtigen Verfall  
keineswegs eine Gränzfeste, sondern allenthalben die  
rei vindicatio ihrer Natur nach klar zu sein muss:  
so ist Friedrichs v. d. h. mit v. d. h. über  
gangen, und gegenwärtige Lage v. d. h. eine  
Gränzfeste zu begründen und zu erklären bezogen werden.  
Daher über Thil d) ist ihm v. d. h. Gränzfeste  
nach um so weniger in casu subtrahere, weil im v. d. h.  
lisen Verstand, in einer Gränzfeste wenigstens zweier  
Güter Land und v. d. h. unmittelbar an einander liegen  
müssen, womit auf in v. d. h. v. d. h. v. d. h.  
des 10ten Art. 5ten Tit. 1ten Buchs Jur. equest. genau  
übereinstimmt, indem es da heißt:

„dass Niemand eine Gränzfeste in einem  
„fremden Lande, da er kein Land hat,  
„ausbauen, besonders von seinem nächsten  
„Landbesitzer an dem nächsten Orte, da  
„er es mit demselben zusammenhängend  
„aufbauen“

„ausfallen, und wieder an seinem Nachbar  
„Gränzen anliegen sollen.



Demnach ist der bereits angelegte Kur-  
Külden delinuations Karte ganz klar hervor, daß  
das Gült Finn oder appellative Excellence gar kein  
Land, wohl aber die Güter Forel, Töll, Sommerhufen  
und Reul selbst zusammengehöriges Land sind, mit ein  
ander, nicht aber verbunden mit dem Güte Kirchhüll  
zusammengehören. Eine Verwirrung und Irrthum einer  
Gränze zwischen dem Güten Finn und Kirchhüll, der  
von Historikern allenthalben für Freyherrn Kaiserlich Manngauß  
und die Fürstliche zu bestimmen und zu regulieren ge-  
sagt werden, und welche in actionem finium regundorum  
allenthalben voranzusetzen, kann daher auch in casu obvio-  
simo wegen angenommen werden, indem ja abwärts ge-  
planten meisten Kirchhüll und Finn mit einander nicht  
zusammengehören. Solches beweiset solchesgehalt für  
die Natur einer Gränze mit einander. So lange  
also abwärts das Güte Finn, kein rechtlicher Beweis-  
bezugnahme werden wird, daß ab in und an Kirchhüll  
Land, Besitz und Eigentum haben; in so lange räumt  
man appellative Excellence keine Gränze mit Kur-  
Külden, am wenigsten aber die Gränze-Platz im. Letz-  
ten steht allenthalben voranz zum Voran. Nämlich  
aber appellative Excellence, daß das Güte Kirchhüll  
oder vielmehr pars appellans im Reul Land

Heilbrunn

Seit der beysehung, so ein nach dem Guten Sinn geförig  
zugethan sey; so ist <sup>vor</sup> diesem höchsten Kaiserlich dicaste,  
rio beyden restitution mittelst rei vindicationis,  
nach vollenstetm bewisen in rechtlicher Ordnung, um  
so mehr von appellativer Excellence zu sehn, als  
dieser so genannte und von dem Guten Sinn beysehung  
beydem Kiddyse Grenzlag, selbst nach gegenseitli-  
gem pag. prot. <sup>pag. prot. 138. gehalten und</sup> act. 148. 168 und 228 widersestetm  
gewisslichem Gesandnisse, in unsterblichen Kerkull-  
den Grenzen sich befinden sole. Man gefasset sel,  
summar appellativer Excellence nicht ist, im  
actio finium regundorum coram D. Judice  
a quo zu, bis vorher verpaltan dominium an dem  
vorgeliefen Kiddyse Grenzlage vor dem Kaiserlich  
Kaiserlich Oberland-Gewisse besörig. begründet und aufhe-  
ben worden. Dieser so selte in die Augen stralen-  
den Natur immer vindicationis. Kayse zurwider, hat  
dummes D. J. a quo in angezogener senten-  
tia gravatoriali, gegenwärtigen Kayse als immer  
Grenz Kayse unter andern auf Kayse anzusehn  
gegründet, weil die höchste Kaiserlich General-Gouverne-  
ment so wohl in der Resolution dt. 23. dec. 1755.  
pag: act. 140. bis 146., als auf mittelst der pag. ante-  
act: 285 bestimmlichen dorsual resolution dt. 21. Martij  
1733, die Kayse wegen des Kiddyse Grenzlag, rechtli-  
chlaglich und unbestimmlich, als immer Grenz Kayse, ad  
Dum J. a quo remittirnt. Inwiewil aber

(Diesem)





desem Gilden

Gravamen <sup>und</sup> dem <sup>entsprechend</sup>. Dann so hat  
 die Kaiserl. General Gouvernement in <sup>seiner</sup> obenerwähnten  
 vorgenannten dorfual resolution zwar einen Sprachgebrauch,  
 in demen Gilden aber die Kirdorfften Gemeindegeld, nach  
 deren Placatum zu fallen zu verhalten. Jedoch haben sie auf  
 ihre Angewandtheit auf den so genannten Kirdorfften Gemeindegeld  
 flehentlich nicht gesehen können, in dem die Zeit Kirchhülle  
 sehr klein, nach Anzeige des kaiserlichen General  
 Gouvernementlichen rescripti dt. 20. Febr. 1733. sub sig. C  
 mitteln 4. Worten von emanirter dorfual resolution,  
 und über einen von Finnischer Seite demselben unter  
 nommenen geschickten Goldfallung in unrichtigen  
 Kirchhüllen Eigentümern gehalten, und darin absehe  
 den die Kaiserl. General Gouvernement die vorgenan  
 ten Kirdorfften Gemeindegeld so wenig gedacht, als der  
 demselben Herrschaft des Gutes Finn, der ordentlich  
 dem Kirdorfften intuitu derselben vorbehalten worden.  
 So hat ebenfalls die dazumalige Herrschaft des Gutes  
 Finn, nach vorerwähntem oben rescripti in ihrem  
 d. 21. Martij 1733. als dem Tage der gefallenen dor  
 fual resolution, die die Kaiserl. General  
 Gouvernement übergebenen, und pag. anteact. 271  
 bis 275 befindlichen Einlage des Kirdorfften Gemeindegeld,  
 im mindesten nicht gedacht, sondern nur um  
 die local Unterscheidung und Zuschreibung ihrer da  
 mals zwischen dem Gutes Kirchhülle und Finn

Schiffers Compt.

absonderlichen Wichtigkeiten, welche ja natürlich  
wäre nur in vorbesagter gewaltthamer und nach dem  
Gute Sinn besagten Goltzfallung bestrafen können,  
unbeträchtlich gehalten. Und dieser Willen gemäß, ist  
in pag. 285. anzutreffende General-Gouvernement-  
liche dorfuel resolution, welche ultra petita par-  
tium nicht erweitert, und auf diesen, wovon beyversichts  
litigirnde Parthien gar nicht verzeit gewest, geachtet  
worden seyn, gefallen worden. Nicht lange darauf  
nämlich den 27ten Aug. 1700. ai wird von damassli-  
ger Frau besitzerin des Gutes Finn selb, diese bey  
der obangezogenen dorfuel Resolution so folget  
Daxse General Gouvernements ad Gum Judi-  
cem a quo, zur Unterstuf- und Aufhebung vorerwähnter  
Gränzsaße, nach gemäßer angabe und bestimm, indem  
pag. anteact. 227. et seqq. man abseihen des Gutes Finn,  
in loco vor finem Krücker Daxse Mägenruffen an-  
wendlich, sich dahin erkläret: wie nämlich in der Kek-  
halfer Arro nur ein Disput zwischen Kekhal als  
einem Kurekülfen, und Pajar als einem Finnyfer  
Joxda sey, mit namentlicher Anzeigensung des die-  
dorfen Grenzlaages als eines Gränzsaße, über dessen  
Gränze verzeit, zwischen demen Oben Kurekülfen  
und Finn ein Streit gewesen, unter unbedenklicher  
Aufnehmung des unbedenklichen willigen Gewusst: weil  
dieser Grenzlag ganz und gar in Kurekülfen  
Gränzen



Gränzen läge. Wasen dießes anzuweisen  
 und unvorkommen Umständen nach, hat also  
 Der Jüdex a quo eine rechtliche Verantwortung nehmen  
 mögen, zum vornehmlichen Nachtheil diertheiligen Gerichte  
 same, um der General-Gouvernementliche pag.  
 anteact. 285. beschriebenen dersual resolution willen,  
 die gegenwärtige Sache wegen des Kiddyser Grenzlagos,  
 für eine Grenz-Sache zu erklären, und appellatiff  
 Excellence von Anstellung der Vindications-Sache  
 des Grenzlagos quest. salber zu verbinden. Von  
 glänzen Gerichte ist auch das diertheilige

Gravamen III<sup>um</sup> Quo Jüdex a quo hat nun so  
 weniger die General Gouvernmentliche resolution  
 dat. 23. dec. 1755. pag. act. 141. et seqq. dahin die Sache  
 wegen des unglüklichen Kiddyser Grenzlagos als eine  
 Grenz-Sache nicht kräftig vergeblich sein soll, wie  
 einen überzeugenden Zuführung-Grund in sententia  
 gravatoria anzuwählen können, in dem a) für das  
 General-Gouvernement, ohne in dieser Anfügung selbst  
 des Kiddyser Grenzlagos zu erwähnen, nur dahin  
 die Grenz-Sache anzuweisen, welche bey dem Kaiserl.  
 Hin- und Zurückgehenden Klagenanstellten pendent und un-  
 entschieden sey; diese aber, zufolge der im vorsteh.  
 geführten grav. II<sup>o</sup> beschriebenen diertheiligen Anfügung,  
 b) nur die Grenz-Sache zwischen dem Kurköll. Reich-  
 thum, und dem Fürstenthum Vorst, in dem  
 Kurköll

Kurckül-Kehhalffentwurfem samaligen Anitanden Jar-  
Hogen ventilirt worden; Limodweges aber in Frage  
intuitu des Keddogen Grenzlagos, so man selbst absicht  
samaligen Fran<sup>l</sup> Desherin des Gutes Finn pag. anteact.  
228. darzue, vuerfand nicht als eine Grantzlauff tractat  
wissen, und daher auch die yon in Grantzlauff nachherliche  
aditation als nutzlos ansehen wollen; auf c) laut des  
bey diesem f. d. m. Kaiserl. Dicasterio seit d. 21. febr. 1734  
erwahnten, nachher aber in denen Jahren 1735 bis 1738. bis  
zum beweis und Gegenbeweis von samaligen beiderseitigen  
Jacten gebrauchten Kestganges, und des bey abhangelose  
zu gewisslichen dem beymlichen Citation. Gesuch, von  
samaligen Fran<sup>l</sup> Desherin des Gutes Finn, nur die sel-  
bigen Zeit in dem Kurckulffes Walter Fow oder Kohns,  
bey dem J. d. m. Kaiserl. Oberlandgericht, besangelt  
und darabst anfänglich gemacht worden. Infolgenden  
erziedet sich f. d. m. ganz ungewungen, daß d) die vorher  
Grantzlauff, welche dem Kaiserl. General Gouvernement,  
in d. ro pag. act. 141. d. segg. beymlichen Resolution als  
nuer jüngeren Verfügung, in Vergleichung mit der äl-  
tern naml. der pag. anteact. 285. ungewundenen Vor-  
sual Resolution, ad Dum Iudicem a quo principa-  
liter zu remittiren geruffet ist, lediglich die absicht  
des Gutes Finn, in dem Kurckül-Kehhalffem  
Acto pretendire und beweis vorher, bey dem  
Kaiserl.



Freyhe Kayserl. Min- und Justizkanzler, Mägenrath  
 von Finntzer Seite anfangig genannte Fölsching  
 Geruchtskand betroffen; dasingegen e) die andere Seite  
 welche bey dem Kayserl. Ober-Land-Gerichte, vermag  
 von ungedachter General-Gouvernementlicher Resolu-  
 tion pag. act. 141<sup>er</sup> segg. inzeit pendent gewesen,  
 Fölsching des Fölschingrath in dem Kirchhül. Woh  
 hoch, oder angeblicher Fölschingrath concernirt habe.  
 so laßt sich auf wider sich in litispendentia in  
 Hinsicht des Fiddos Fölschingrath bey De Judice  
 a quo, Insalt vorgedachter General Gouvernemente  
 Resolution d. 23. Dec. 1755. pag. act. 141, um so we-  
 niger besanghen, als ja nach Anzeige der vor der  
 samaligen, Frau Besitzerin des Gutes Kirchhül  
 d. 8. febr. 1738. eingewinkten und bey dem Kay-  
 serl. Oberlandgerichte damals gewesenen, dießfalls aber  
 von oben angezogener d. 17. bey dem Kayserl. Ober-  
 landgerichte, die so genannte Fiddos Fölschingrath-  
 Seite als eine solche von samaliger Kirchhül. Frau Be-  
 sitzerin deducirt worden, dass die vorige Besitzerin  
 des Gutes Finne, mittelst vorhandener vollgültiger  
 Vergleich, sich beygeben und verzuset haben. Obi kann  
 nun wohl von De Judice a quo solbgerhelt,  
 [Die]

die gegenwärtige Sache, in sententia gravatoria, als im  
bei der Kaiserliche Wir und gewisse Mannschaften  
pendente Sache, angenommen worden? daß nun die  
Kaiserl. General-Gouvernement in Regem vero —  
sich Resolution pag. act. 141. et seqq. des Keddorfen  
Geyßlages verwand, magst die gegenwärtige Sache,  
mit noch geringerer Unterstützung dieser Sache,  
zu einer Grenzsahe, als man 9) pag. prot. 24. et 25.  
vielleicht schon den Grund anbringt, weil man nämlich  
absicht die Gute Sinn derzeit, die Sache intuitive  
des Keddorfen Geyßlages, bei der Kaiserl. General  
Gouvernement, Notum und. Protocoll richtig mit  
absicht als eine Grenzsahe angegeben, wofür die  
für Anstand auf in unbestimmter General-  
Gouvernementlicher letzter Resolution hat in  
fließen müssen, es sei das derzeit zugleich die  
Judici a quo, die Ursach- und Bestimmung der  
wahren Natur der absicht der Finnischer Grenzsahe,  
des Keddorfen Geyßlages lassen zu instituiranden  
action, in vero Resolution unterlegen, mit  
demselben also schon die Gründe binden zu wollen.  
Nicht einmahl zu erwarten, daß Dies Judex

(a quo)



a quo Salbe, wiewol in dem beyserlichen  
Abschied angeführten, schiedungs - Punkt, nicht als  
beding genung anzusehen geordnet hat, in dem verhalten  
ke) die gegenwärtige Sache, gleich von Anfang an, nicht  
wegen, nach dem vorhergehenden Inhalte der General - Cou-  
vernementlichen Revolution dtd. 23. Dec. 1755. pag. 141  
et seqq. für eine Grenzsache erklärt, sondern erst  
nach des pag. prot. 26 et seqq. und pag. act. 178. 179 et  
seqq. angeführten Abschied dtd. 28. Julij 1761, allerdings  
auf die Befestigung, und zwar, wie ob dahin steht, die-  
wegen erkannt: damit nach dem beyserlichen, mit  
mehrerer Deutlichkeit und Gewisheit von dieser Sache  
judiciret werden könne, ob selbige als eine Grenz-  
oder einzig und allein als eine Vindications - Sache  
anzusehen sey. Und oben so hat Der Judex a quo,  
diese Sache, kraft des pag. prot. 74. wq ad 79. be-  
mehlten Abschied dtd. 12. Febr. 1768, nachher ein noch  
beständel, indem derselbe dahin stellen zugeordnet  
geordnet hat: dass die bisherige Unklarheit und  
Ungewissheit davon, dass gegenwärtige Sache eine  
Grenz- und eine Vindications - Sache sey, noch nicht  
gehaben waren. Da nun solchman, diese ratio  
decidendi, von D<sup>o</sup> Judice a quo, laut des selbst-

(ingens)

inigen abmangelnden Verfügungen, wann sie nicht als über-  
zeugend hat bezeuget werden mögen, wie hat dass  
sie nicht, bei unvoränderter Lage der Sache, und  
ihren Umständen von De Judice a quo, in sententia gra-  
vatoriali, für einen Grund und vollst. Befehring  
Gründ angenommen werden dürfen? insbesondere, da  
sie von De Judice a quo selbst bezeugt sind und  
Ungewissheit über die Natur der in casu obis vorge-  
zu nehmenden action, bezeugt fortwährend hat, und im  
mindesten nicht geloben worden. Woraus dann parti ap-  
pellanti also

Gravamen <sup>IV</sup> W entspringt. Zwar vermindert Der  
Judex a quo in dem besagten Absicht, daß man  
dieses gegenwärtige Sachverhalt für eine Gränz-  
Sache agnosciert, mit der die Natur der Gränz-  
klage aus ihrer besagten Dunkelheit und Unge-  
wissheit gezogen, und in ein helles Licht und an-  
sprüchliche Gewissheit gesetzt, weil pars appellans, sein  
Unzufriedenheit mit dem in der grinsten Gottheit  
ichnographia angezeigten terminis zu erkennen  
gegeben. Allein dieses vermittelte Befehring-Gründ  
hat eine desto geringeren überzeugende Kraft, als  
man ja 1) Kraft der besagten protocollarischen

(Mitbr.)





Antrages pag. prot. 103. 104. 105 und 106, unter  
 andersmähliger Protestation der ex adverso  
 intendierten actionis finium regundorum, und nemlich i-  
 nter reservation derer dinstigen Obrigkeitlichen in Ab-  
 sult einer von Herrn Obrigkeit Excellence etwa zu  
 verfahren vindications-Blage, Langhauflig auf dinstig,  
 und die pag. prot. 15. 16. 17. 18 und 19. formell, als auch  
 die pag. prot. 21. 22. 23. 24. und 25. befristete ad 1701. be-  
 richte eingelagert, und nach Anfang bis zu Ende des angebil-  
 deten und abhalten des Oben Sinn geliterten ductus  
 pag. prot. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43.  
 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. und 51. widerwärtigen gegen-  
 litten Protestationes, gegen die dinstig ex adverso an-  
 gezeigte Gränze und terminos, intuitu des angebli-  
 chen Keddofen Beylagob, so wie diese in der bey-  
 dem actio prioris Instantia angezeigten Gott-  
 scheiden Charta angewendet sind, bezogen.  
 so dass dieser 2) die dinstig angezeigte Unzwey-  
 theiligkeit mit denen in der Gottscheiden Charta  
 angegebenen Terminis, nicht anders als eine  
 dinstige andersmählige Widerwärtigkeit und Folge  
 derer vorhergegangenen dinstig eingelagerten viel-  
 fältigen protestation gegen die ex adverso

[intendierten]

intendierten actionem finium regundorum in gegen-  
wärtiger Sache, Limbaweges ab Nr. 3) als eine definitive  
Genehmigung und Herbeiführung derselben nach beendigter  
Verhandlung nur, nämlich in der obgedachten Sache als  
eine Grenzfrage sich anzusehen, und wie in sententia  
gravatoriali non Deo Iudice a quo appellatur, bis  
zum terminus, non dem bis jetzt nur vorgelassenen  
Grenzfrage Riddo, reducendo in loco aufzuheben zu  
wollen; daher, da Nr. 4) ja besagt und nämlich  
nachstehenden Herrn Ingenieur Gottsched vi pag. ante  
act. 313. und 314., deutlich zu erkennen gegeben: daß, ob-  
gleich, zum Tage der Anweisung der Grenze zwis-  
schen dem Güter Fenn und Kureküle zugebracht, den-  
noch solche abzuheben als nicht ganz <sup>nicht</sup> zeitig  
geigal werden können. So wenig demnach Deo Iudice  
a quo in der oben pag. prot. 26. 27. 28. 29. und 30., wie  
auf pag. prot. 74 bis 78. befristeten nicht kräftigen  
Obsprachen dat 28 Julij 1761. und dat. 12 febr. 1768, de-  
rer damaligen Grenzfrage selbst, die über die Klagen  
der non Parte appellata in casu obvio anzuhel-  
lenden wahren Lage sich anzusehen, gegenwärtige Sache  
für einen Gegenstand der Grenzfrage nachweisen  
können, desto weniger hat. Selbst, die in der

(pag.)



pag. prot. 113. bis 119. ungenauerten sententia  
 gravatoriali dt. 30. Martij ai prot. als eine Gränz  
 Sache aufman, und Sie in dieser qualität desfalls declarir,  
 von wegen, als 5) obenverordnete Gränze, verschiedigen  
 obenverordneten unabläßig verurtheilten protestation  
 und Unzufriedenheit halber, haben bleiben müssen, und  
 nachher, unter des geringeren Zustande durch Ansehn  
 haben unterthan werden mögen, da 6) appellatige  
 Excellence in der Folge der Zeit beschaffen, mit nicht  
 derzufolge vermehrt, daß Sie ihres Gütes Sinn  
 wegen, Land und Lehen, an denjenigen Kindern der  
 Kirchhülffen beschaffigen unverschuldeten Eigenthums, so den  
 verbliebenen Knechten Gültung anvertrauen solle, welcher  
 aber in der Kirchhülffen eingetragenen Eigenthum dem  
 Jellen Eigenthum nach gar nicht ungenügend ist,  
 gleicher geachtet. Inselet nun beides nämlich Land  
 und Lehen auf Seiten partis appellate, so ist  
 sich unmöglich, wie dieser schon pag. prot. 15. 16. 17. 18.  
 21. 22. 23. 24. 25. 103. 104. 105. 106 & 109. verschiedigen  
 maßnahmen an - und angesetzt worden, eine Gränz  
 Sache oder die actio finium regundorum besorgen,  
 man müsse dann annehmen, daß die dominia rerum

und

und deren restitution, so man aber deswegen appellatiff  
Excellence Limbörge an Hürckühlfen figuland für  
dies eingekommen haben will, mittelst einer Gränzla-  
ge vindicirt werden Lonten. So nachkommender Umfän-  
den nach, ist also appellatiff Excellence, halb die  
selbe damit herzukommen sich getrauen müssen, bey-  
den Kayserlichen Kaiserl. Oberland Gerichte, wegen  
des pretendirten vorgablichen Kiddyts Gränzla-  
ge rei vindicationem um so mehr wieder dinstiges  
Theil anzustellen Lonten nach nachkommen, als 7) im  
Folger die restitution dinstigen, so es nicht, weil  
aber der andere Lonten solle, und nachher für ein  
nachkommen figuland angeht, mittelst actionis  
vindicatorie, nicht aber per actionem finium  
regundorum geschlichtet Kayserl. nach, und nach  
yon man, besonders der 8) pars appellata steht  
an nachher dinstig ad gravam. 1<sup>mo</sup> angewandten  
Wollen ex actis prioris instantia gründlich eingek-  
standen, daß der so genannte Kiddyts Gränzla-  
ge Hürckühlfen eigentümlicher Gränzla-  
ge sich befinden solle, und  
dafür von parte appellante Limbörge abzugewandten,  
sondern allenfalls rechtlicher Ordnung dinstig, zu

Vindictory



vindicirun wärn.

Nach diesen vorangehenden mit unumstößlichen  
heiligen Rechtsgründen nicht unterliegenden Beweis, wird  
sich die demnach appellirte Part nicht anders ge-  
zwingen;

Obergrädigste Frau!

Im Kaiserl. Majestät und des kaiserl. Kaiserl.  
Oberland Gericht, in höchster Instanz angeklagt, in  
Kraft zu nehmen und anzuerkennen:

Nach sententia a qua desin zu reformir-  
ren, daß pars appellans, auf die in  
gegenwärtiger Sache ex adverso ange-  
stellte Grenzlage intuitu der vor-  
geliefen Keddigen Grenzlage, Landes-  
rechtlich angeklagt, sondern viel-  
mehr pars appellata, sein inten-  
tion durch die rei vindicationem,  
stills ab davon abzusehen nicht ge-  
kommen, bey diesem hohen Kaiserl.  
Dicastrio, rechtliche Vorwissen nach  
andere zu machen verbunden; zu  
gleich aber auf appellatist Exce-  
lence, in die Gestalt derer parti  
appellanti ohne Grund Rechts  
vorwissen unter den, welche  
man am Ende der Sache zu

Specificirun

spezifizieren, auf anderweitig vorbehalten, unrichtig  
zu verstehen.

Sin in salvo jure reliquo mit dem römischen Recht  
verstanden

Im: Kaiserlichen Recht

Nerend Heinrichs R. J. r.  
v. Tiefenhausen als curator liti.  
P. mand.

Von: Königl. Majest.  
Barbara Juliana von  
Friederiki großer Wangel  
P. mand.

Conc. Derling

Sig. O.



Hochwollgeborenen Frau Baronesse  
und Landgräfin.

Das dem Fürstlichen wird die Frau Baronesse  
und Landgräfin in maasem finden, wie solch  
yon Frau Rittmeister von Schütten Frau  
Wittiba inhandigt gelaaget, das die Frau  
Baronesse und Landgräfin abhiltan des Gutes  
Sinn in ihren unbesichtigten Grängen Gewalt und  
Führung zugehen und auf ihren hingelagten  
Geldt fallen mit dem darvor die hingelagte  
selbst deterioriren lassen, als vor solchem  
sie sich auf das nachstündliche gunglich bezeuget  
wie aber solches also und die bezeugte Zeugnis  
bis her unbesichtig nach Kurckull gefort, und noch  
dieser possedirend und genützt worden, es nicht  
verantwortlich wäre via facti führung von  
nonzungen und den Nachbarn in seinem  
Eigentum zu beunruhigen; so haben Obrigkeit  
Ankorenge mit unsin gelohnt, von die Frau  
Baronesse und Landgräfin gelangen zu lassen;  
dieser ihre Lente von solchem Unternehmung  
gunglich zuvorn fallen, den hingelagte in sol  
ihem Stand, wie ab vor gewesen, lassen,  
und

und über den nachgelassenen Schaden Reparation  
sich auf demselben alle Eigenschaftskind an  
sollen lassen, dafingegen überhaupt die Frau  
Land-Häffin mit Recht dazu sich bezeugt zu  
sich halten würde, dalden durch den  
König ihre competence anständig machen  
wollen. Göttingen Oberst ungelassen. Bevalle  
Cassa d. 20 Febr. 1733.

Der Frau Baronesse und  
Land-Häffin

dienswilliger

F. v. Löwen

B. Priefemann  
Secr.



Justificatio appellationis

Via <sup>pro</sup>mittente Frau Capitaine von Friederici  
geb. Barbara Juliana von Wrangell

an <sup>seiner</sup> Excellenz von Herrn General-Lieutenant  
und Herrn Johann Dietrich v. Pen-  
nenkampff.

cum protocollo & actis prioris instantie, der  
gründlichen Karte, und der Kurzküßler Karte sub A-  
wie auf Anlage sub C.

Ord. d. 13. Januarii 1770.

# Unterbrünigste gegen-Memoriale loco conferentiae



Das gegenwärtige in Memoriali außseren  
Anbringen, zumeist in folgenden gehalten gegen-  
Memorialiter.

Das Gouvernementeige Remis de Anno 1733 pag. actorum  
285 befindet sich auf des seligen Johann Land-  
Räthin Büdberg supplicatum, und remittirt auf deren  
Ansuchen eine Grenz-Liase an das Kaiserl. Mann-Gericht.  
Waise Grenz-Liase? Naturlicher Weise fürbysiehend die  
Veranlassung des supplicatum eingezogen worden. Da in  
supplica bezuht keine Liase speciel bekannt, sondern loco  
einer speciellen Benennung Herrns von Galen Brief  
de Nr. 1555 der supplique beygelegt worden, so ist naturlich  
daß diejenige Grenz- und Abfindungs-Liase, welche in  
gedachten Herrns von Galen Brief ansteltet, und zwar  
welch, z. i. die Kiddy, dem außer dieser Veranlassung  
des Herrns von Galen Brief keine andere Abfindung  
an das Kaiserl. Mann-Gericht, als eine Grenz-Liase  
remittirt worden. Es wundert mich, daß Johann Ap-  
pellant in dieser Remis bezuht Magistral wieder-  
verlesen, und von ihrem selbigen Vorvorgedachten  
Kaiserl. General-Gouvernement die Gedanken haben  
können, daß selbiger die limites der hiesigen  
Gerichtsbarkeit so wenig gekandt hätte, daß er  
eine allenthalben vor dieses Hofe forum gehörige  
hiesige Schlichtungs-Liase an sein Kaiserl. Mann-Gericht  
Kaiserl. Mann-Gericht als eine Grenz-Liase remittirt hätte.  
Acten und Protocoll gemißt habe ich also in  
meiner reputationi prämittirten Bescheid

Der  
[Signature]

in der That bezeugt, daß die Kiddo'sche Karte von No. 1733  
als eine Grenz-Karte in das Kaiserliche Mannesrecht  
remittirt worden. Es ist in reputatione die pag.  
Prot. et Actorum nehmlich 221. allegirt, woselbst es  
rücklich zu lesen daß No. 1733. in Termino von Finny'scher  
Seite angestritten worden, daß die Grenz-Vertheilung  
zwischen Finn und Kuckull zu dem Unterfangen  
das Grenz-Vertheilung geordnet in der Kerkhall  
von Anno, und dem sogenannten Kiddo'schen Grenz-  
Vertheilung, unter dem Beweis des bestanden der  
Lohnvertheilung Brief producirt, und in einem  
Auftrag an Prof. Leon Gottschied zu Aufzeichnung  
des Kiddo'schen Documentenmäßigen Markens  
gehalten worden. Was man gegenständig dieses  
ex Protocollo lesen, und das noch bezeugen, und die  
in reputatione bereits wiederholt und pag. Prot.  
227. gegenständig Folgerung wiederholen können, daß  
in Termino der Kiddo'schen Karte gar nicht angegeben  
vielmehr selbige unter dem Namen von Finny'scher Seite  
von dem so bezogen zu unterfangen wäre, und gegeben  
sagen soll, <sup>den 17. April 1733.</sup> ~~den 17. April 1733.~~ pag. Prot. 223 und 229.  
rücklich zu lesen, daß Kuckull'scher Seite, deswegen,  
daß man von Finny'scher Seite Grenz-Vertheilung  
durch den Landmesser recognosciren lassen / dieses  
ist nach pag. act. 221. von Finny'scher Seite wegen  
Kiddo gehalten worden / und geordnet aufgeführt  
lesen vollen, excipiert worden, daß die bey allen  
Grenz-Vertheilungen sofortliche Aufzeichnung der  
Grenz-Vertheilung nicht erfolget sey: Jedoch man  
gegenständig auf die Kiddo'sche Karte, als eine

unter  
W



einer Grantz- Drey, dautlicher zu sein,  
 es dan können, als einer desiderierung  
 des dan so nur bey Grantz- Dreyen vorhanden  
 ist? die Vorweisung Kaiser: Mann. Grantz hat diese  
 ungewöhnliche Exception bey behalten, weyleich es ipso  
 facto drey die Drey, als eine Grantz- Drey beendelt.  
 Es ist ein besonderer fall, das von Appellantin  
 ihrem weltlichen Herrn Grantz eine Genungung  
 einbringen Clutrinck, insondenen Mißthaten,  
 stand ignorantiam et inscitiam invincibilem zu last  
 legen will. Es spricht in seiner dispoitio bezuglegen  
 finlange, das es mit vieler Dingen, in der Drey infor-  
 miral fette. Was? Naturliche Drey insondenen so bey  
 einem Vorweisung Kaiser: Mann. Grantz Anno 1733 vor-  
 abhandelt worden. dieses hat ihm also nicht unbekant  
 bleiben können. Und was wäre die in der finlange ge-  
 richtet angewandte viele Miße gewesen, wenn man,  
 da man wist, das die Drey bey dem Kaiser: Mann-  
 Grantz pendent war, nicht einmahl angezeigt fette,  
 was dreyheit vorgefallen. Es ist also contra evidentiam  
 vom Herrn Appellantin ihrem, vof. also von  
 einer ignorance zu last legen will. Kurz weniger  
 aber abzugeben, wie die auf das predicatum in-  
 vincibilis fallen können. Das so es nach ihrer  
 Meinung nicht gewist haben soll, soll darin be-  
 stehen was A. 1733 bey dem Kaiser: Mann. Grantz  
 vorgefallen. Des ob aber da vorgefallen, fette  
 es nach seiner dispoitio bezuglegen finlange  
 gewist. Herrn Appellantin will ihre Mei-

Q. m. m.

unum non dicitur pro Anno 1761 oppositae Exceptione  
designata corrigere, si ipsa foret per se  
in prima definitiva refutatione collata  
quod non finit per ignorantiam in  
sua parte. Quod non vultur esse igno-  
rantia in parte sua, si sit et in parte  
nisi in parte, si Anno 1733 per dem Kaiser. Mann-  
Gewalt vorgefallen. Gleichwohl ein paar Blätter  
im, so will man Appellanten bezeugen, daß  
die diese bis Anno 1769 <sup>1774</sup> nicht gewiß sein. Dies  
wären sich diese Dinge zusammen? Der gegen,  
sächtige Gedanken, daß die General-Gouvernements-  
Resolution de A. 1755 und darinnen enthaltenen  
wirdt künftigen Cessio und Mann Gewalt, nicht  
auf die künftige Längere, sondern bloß auf die  
folgende Parte gezogen werden, und wolle in Abseht  
der folgenden Parte, nicht aber in Abseht der künftigen  
Längere-Parte vices rei iudicata vorgehen  
können, quod die ungenannte Hof Resolution  
von Prag. für gemeintes kaiserl. General-  
Gouvernement, hat die folgende und die künftige  
Längere- und Gewalt-Parte wolle zu distin-  
guieren gewiß, und jede virei iudicata in  
remitteret, wo selbige eingezogen. Daß die selbe  
dieser Resolution vices rei iudicata vorgehen  
soll, und die andere selbe nicht, fällt ihm wunder-  
bar, und dergestalt sich aus. Minderlegung  
von selb. daß virei iudicata in diesen Punkten  
wirdige subtilitas Caesariana von

Appellanten



Appellantin verumelastet habe, Anno  
1761. contra rem judicatam zu exquirere,  
sich man dispoitio refutando darzulegen,  
und zugleich darzulegen, so man gegen,  
sich zu justificando ad Grav: Iam zu bekunfthung  
dieser exception bringend wollen, zugleich eine  
belegt. Da man gegen sich in memoriali quoad  
hocce momentum nicht nachgebracht hat, so  
beziehe ich mich, Nichterfolungen zu vermeiden, so,  
wobei überhaupte als auch insbesondere ratione der  
gegenseitigen producierten Thatsachen auf darzulegen so  
ich refutando bringend habe.

Die in dem Promissivbriefe beschriebene  
Kiedige Grund- und Moordmahl sind Anno 1761  
by der ocularen inspection dem Kreislichen  
Kassier Mann. Grund vorgezogen, und in dem  
gewissensamen Urtheile beschreiben worden.  
Namen die als nicht vordem gegangem, so  
sollen sie überzogen und verwiesen, daß die Moordmahl  
so vorhanden, wie das Promissivbriefe Document  
sich erfüllt. Das Document und Grundmahl  
wider die gegenseitige Thatsachen und nicht selbe  
besten können, liegt sich gar nicht gedanken. Eine  
Promissivbriefe als Landbesitz Grund-  
Besitzung wird wohl ihrem Gehalt befolhen,  
von einer Thatsache, von dem Gültigkeit des tem-  
pore die Karte sagen wird, die nicht gewisslich, von  
dem privaten gemeint worden, und zwar ohne

Gezeichnet  
M

Logkult des Gulles Finn, und noch dazu zu einem  
Zeit, da Kurküll reducirt, Finn aber noch  
seiner unüberbunden allodialitäts Natur unre-  
ducirt war, und man Kurküll für Post und  
Abgaben unterlassen hat, den Finn. Kiddyson  
Lappson auf der Kurküllschen Garte zu steigen  
daß der hoch. Herr Gottsched Anno 1733 die  
Kiddyson Grund-Masse nicht gefunden, darauf  
einstweilen nicht die Folge gesehen, daß selbige nicht  
nicht in der Folge der Zeit gefunden werden können.  
Selbige sind gefunden, und Anno 1769 noch  
Anzeige des hoch. Herrn oculairen Inspection geführte  
Protocollidem Vorwissen Kaiserl. Mann-Gesicht  
vergegenwärtigt worden. Was gegenständig hervor  
angebracht worden wollen, ist nicht als eine  
Biederführung dessen so man in justificatione  
circa finem Gravaminis 3<sup>te</sup> & 4<sup>te</sup> angebracht  
und disputis in refutatione bereits widerlegt  
worden, wofür man sich also disputis beziehet.  
Und selbigen Fall verziehet sich dinstlich, daß  
der disputis Refutationi prämittirte Protocol  
dieser Sache gegenständigen Grundstand ofen  
verachtet wird ein Protocol und Actenmäßig  
ist, nicht die disputis sub lit. A bis C. re-  
futando darunt gezogen. Dieß kann in jure quam  
in factis unbeweglich stehen bleiben. Ad Grav. / manu  
ist disputis refutando dargelassen, daß die ganze  
ratione fori und ob diese Sache eine Grund-  
oder Liquidations-Sache sey, gegenständig

W. M. M.



vorher disputate nicht vorgerichtet und  
inpflichtig ist, da diese Sache bereits  
Anno 1733 als eine Grenz-Sache ad  
Duum Judicem a quo erwirft worden,  
Johann Appellanti gegen Herr Johann Anno  
1754 selbst gehalten hat, daß diese Grenz-Sache  
dazu erwirft worden müßte, und selbst seinem  
petito gemäß, mittelst General-Gouvernement  
Resolution d. 23 Decbr. 1755 rechtlichlich ge-  
schien. Was man gegenständig von einer ignorantia  
invincibili einbringen wollen, findet sich dem,  
jaungem so die Sache selbst oben dispoit begreiffen worden,  
seine Absicht. Ich will keine Folge der weil Johann Appellan-  
ti von dem so Anno 1733 coram Domino Judice a quo erwirft,  
fallen keine Misshandlung bis zu extrahirt gehaltenen  
Appellations Acten gehabt haben will, ich so Herr  
Johann und davon nicht gewiß hätte. Seine dispoitige re-  
putation begreiffen so lange erwirft das Gegenheil, zu  
weil man allen noch kund, daß seine bey seinem geleisteten  
Befehrsordnungen Königs General-Gouvernement gesamer  
Anzeige und formirtes petitorium dem so Anno 1733 in dieser  
Sache vorgerhalten ganz conform ist. Also gegen Appel-  
lantem in Absicht der jetzt strittigen quæstion, ob diese  
Sache coram Domino Judice a quo oder von diesem so  
Dicasterio in prima instantia zu tractiren de damno  
vitando certiren, und wegen ihres besorgten damni res  
judicata und zwar nicht selbst die ad petita ihres seligen  
Herrn Johanns befolget ist, ruffiren soll res judi-  
cata zu sein, bleibt mir unbekanntlich Johann Appellan-  
ti folgt die zu handelnde Absicht mir diese Kiddystr

J. D. W.



Diese so lange dauern, weiterhin? und Kosten zu machen,  
als uns möglich ist. In dieser Absicht hat Sie appellirt,  
und befohl darauf uns eines Keddopsen Pacts ganz zu  
machen, nehmlich auf einer Dendication, und dem weiter  
für eine Grenz-Pact, obgleich das widerwärtigste  
dieses führt zu missbilligenden mit unnihter Anwesenheit,  
Kündigung des Recht-Gangs und des größten Ansehn Kostigung  
abgewandten intention refutando vnterliegend und im  
a Dno Iudice a quo refolgt von diesem Posen Decasterio  
confirmiter Subsidium eines casus in terminis der  
vorgelaget worden. In dieser Absicht per rem judicatam  
geschickel wird, und das damnum folgt, über dessen  
Kommunion Sie zu certiren glaubt.

Gegensindelt hat in also wieder alle Anwesenheit mit der  
gegenseitige ratione fore so imstaltst vorerzogen  
dispute protestirt und pro meca in formatione durch  
dieses Posen Decasterii die gegenseitig ad hoc Gravamen  
angebrachte Gedanken, belinstet. Anzusetzen und anderer  
gehelt nicht will in sich den in dem gegenseitigen  
Memorial gegebenen Antrag hinsichtlich belinsten.

ad a / was man gegenseitig von verbis explicitis und  
implicitis verstehen wollen, findet ex refutatione seiner  
Absicht, nichtin dieser nicht Kische selber daran. ad b / Aus  
den demjenigen Gründen, welche in refutatione beige-  
braucht werden, und da wieder ad versa pars nicht zu  
verweisen gesahlt, lesche ist nicht ein jeder die  
gegenseitig producierte Punkte gar nicht ein, und agnosci,  
zu selbstige Einbawegat als ein gültiges Dem. P. Punkte,  
in hac causa. Nur diese Antwortung nicht ist bey  
der Gelegenheit machen. In dem Appellanten

Quill  
R



will die ganze existence des Kiddy  
einigen, und folglich muß unter andern  
dieses künzlich volandt worden, ob die  
diesseits gezeigte terminos und Grenz-Merale diejenigen  
sind, die in dem Commisshoren Briefe benannt und  
bestimt worden. Das solentisch über terminos und  
Grenz-Merale aber gesivat allemahl in prima instantia  
vor die Kaysere. Mann-Gericht. Und wenn in einer  
Pact über terminos und Grenz-Merale verhandt worden  
soll, so ist diese allemahl eine Grenz-Pact. Unter  
diesem Abschied bringet Joan Appellanti nova an  
die ganze sacht zu der gegenwärtigen Question gesoren  
und in dieser sacht pro illustratione und opus finis  
erklärung beantworten will, jedermann aber wenn dies  
Grund sitzen in der Folge von geschicklich sein werden.  
Man begreift gegenwärtig eines Theils daß der  
diesseits angelegte Commisshoren Brief diese  
nursichtige Landesverleibts Anordnungen Absche  
volitten haben können, und andern Theils, daß der freize  
Herr Landrath von Biedberg sich in dem Anno 1685  
mit der hoch. Frau Cajona Schützen, Sohn Altknecht  
verpflichtet gegenwärtig sub B. begabte dem Ab-  
gleich des Kiddy, von Junglinge begaben sitte, und ob  
wese sacht ad renunciata non datur regresus.  
So wie nun oberst einen Gedanken bloß von einer  
Büchlichkeit, die nicht mit dem geringsten Ansehn eines  
gros Herrschers von der Minderheit nicht befristet  
ist, nicht ein bloße ens rationis auffallt, so ist  
nicht bloß so offenkundig ungenügend, und in  
dem gegenwärtig begabte dem Abgleich, so wenig  
einige Theile einer renunciation des Kiddy zu  
finden, daß es nicht werden muß, wie

Joan

Wenn Appellanten auf solche Begründung fallen  
können. Der erwähnte Leominsterliche Brief  
entfällt nach seinem natürlichen Verlauf ganz  
wesentlich, wie nach dem gegebenen Verlaufe  
und Abfindung des Keddysen Kaufs, und zwar  
auch, dass dem demselben constituirte Föhrung  
Herrn. Nach Anzuge des gegenwärtigen  
Vertrags, sind über letzteres wesentlich das Föhrungs-  
Herrn. Herrlichkeit verbunden. Der Herr Landrath  
Busberg hat in selbigem sowohl bei dem vorerwähnten  
Herrn. Herrlichkeit. Gerecht als bei der Revision oben-  
gen. Herrschaft folgend in dem Vergleich die Be-  
stimmung dessen so der Gegenstand des Vergleichs  
sagen soll, wesentlich das Herr Landrath Busberg  
mit, freierhand dem Gemüthe ein und anderes  
protesten, so die Kraft besitze die Föhrung be-  
stehender Individuelle zu machen, befügt wäre sein.  
den letzten will. Diese expressiva verba des Ver-  
gleichs beweisen deutlich, dass selbiges nur die  
Föhrung, und sonst nichts dem Gegenstand ge-  
hört. Man sieht es am Fortgang, dass Herr Landrath  
Busberg den Inhalt des Leominsterlichen Briefes  
nicht anders über, und einlegen hat noch will  
als dass die Föhrung dem Herrn. Föhrung und darüber  
gehörigen Verträgen in denen damaligen Acten  
zwischen Kell, Kupra und Köhler und in dem  
Kauf des Herrn. Herrschaft nicht über in dem Güter Föhrung,  
welches, von demselben vertrieben gewesen gegeben  
ist. Wenn explicirt dieser Transact von  
dem dem Leominsterlichen Briefe? Natürlicher  
denn, was dergleichen sub lite, und der Gegenstand

do  
P



des Transacts gewesen; das ist in  
Absicht der Fölgung. Dieses gehen  
die folgenden Worte wellens ganz  
klarlich, indem Joan Hillerström  
Schütz in vorbenannten Dörfern und Markt die  
Finnischen imperatorisch, folgen zu lassen promittiert  
und eingezogen Herr Landrat Budberg, so sein  
Leiben anzuweisen das sie sich der Forellen Grenz  
aufhalten sollen. Von diesem Vergleich promittiert Herr  
Landrat Budberg, seinem Vorf. Sohn als dem Herrn  
von Finn wenn er das Gut erbeten würde, Kaufschil zu  
geben, und vollkommen Lust zu vertheilen, das der Herr  
unrichtige Brief also wie man sich vergleichen, nicht  
in Absicht dessen seines Gegenstandes, worüber man sich  
vergleichen, sondern nicht anders zu verstehen. Daselbst nun  
in diesem ganzen Vergleich ein Wort davon, das  
Herr Landrat <sup>Budberg</sup> für des Finn-Kiddos, den fünfzig  
begeben hätte? Wie will man dem wieder der Franzi-  
gentium in dem Vergleich vnter declarirt Absicht,  
was der Gegenstand des Vergleichs, sagen sollen, wenn  
ein das Herr Landrat Budberg ein und anderer ein  
dann wegen der Fölgung gedammener Vortheile für  
beiden Vortheile sich begeben wolle, diesen Vergleich  
nicht mehr begeben des Kiddos, den fünfzig ein,  
sich? Es ist von niemanden zu presumieren das  
er seines Vortheils und Fölgung sich begeben wolle.  
Die Dicht erfordert ~~seiner~~ also ad renunciationem  
Declarationem expresse und eingezogene Klarheit.  
Es ist klar, das die Absicht des Transacts eines  
Fölgung und Fölgung des Herrn  
einen Briefes nicht seinem gesunden Gefühl gewesen

*[Handwritten signature]*

sagen soll. Dieses ist nach dem Urtheile des  
des Abgesandten in Abseht der Forderung gewesen.  
sein Vorbehalt des Keddoyen Forderung ist bey dieser  
Gegenpart ganz nicht richtig gewesen, da die in dem  
Abgesandten exprimirte dessen Abseht und Gegenstand ganz  
nicht diesen Forderung betreffen, sondern der Forderung,  
einfach Brief bloß in Abseht der Forderung verfertigt  
werden.

Obgleich ist daraus, daß in diesem sowohl als auch in  
dem pag. actorum 301. befindlichen Abgesandten de A. 1682.  
welche beyde, die in dem Forderungsbereichen Document  
jundirte Forderungs Forderung zum Gegenstand  
haben, das gleichfalls in demselben Documente jundirte  
Keddoyen Forderung nicht mit einem Rechte versehen  
werden, die richtige Folge, daß die Briefe in Abseht  
Keddoyen in dem Forderungsbereichen jundirt gewesen sein muß,  
denn sie nach dem Forderungsbereichen Briefe  
sagen müssen, v. i. das Forderung in actuali possessione  
des Keddoyen <sup>ist</sup> befinden. Diese Forderung. Minder,  
erzwingt die gegenständig besprochen werden wollen,  
renunciation der Keddoyen, will in semel pro  
semper beygebracht, und nicht nach selbigen  
Forderung als adversa pars selbigen besprochen.  
In renunciation versehen, somit in ante-  
cessum bezogen haben.

Das ist refutatio unter diesem Absicht dem,  
einfach gegenständig werden, daß Leyseri Minder,  
nicht vorwärts mehr eben gegenständig  
diese Forderung als eine Forderung Brief nicht ag-  
noscieren will, obgleich per rem judica-  
tam und gleich Anno 1755 ja nach Forderung

L. Appel -



Appellationsfreigen Herrn Gr.  
maße wegen petitis brevis de-  
clarat worden, inson Lande. Gesehen  
günder ist. Eins fornd. Jed. Markt ist  
der Grundhinf wo man dispart, seine sifung  
von Proffist des Locomitoren Prolog,  
mings und Abfindungs-arsien, welschdiser.  
ligen Ofie bin gegündetes Hoffen dieser  
Jed. Markt tribural angefangen hat. Pro  
nunc hat kurküll den Lozich der Kidde. Ein  
sifungsin aber indanen undandelen Lozich  
wännd man Gogentheil nicht ein, da der Loco-  
mitoren Lozich des Gogentheilzingsat. Hier  
kon eine Duse und der andren eine geöfere Duse,  
eigend und Übermiffimmung haben, als die gogent-  
wärtige und derjenigen hat, welsch in dispartige Loz-  
lage sub No 2. aufgefunden worden. In beiden Fällen  
sind Prologmungen - Abfindungen und Markt-  
maße, wo einige difference anzutreffen, ist selbige  
nicht vor, sondern <sup>vollständig</sup> für Herrn Appellanten. In jenem  
Fall hat derzeitige Herr Appellanten langem  
und über die Zeit der Proffistung wo selbige ein-  
truden kon sifungprobanden Lozich bewiesen,  
in diesem wird selbich von Herrn Appellanten  
zwar befraget, aber nicht erwiesen noch dispart  
zugegeben. In jenem Fall hat der Proffist  
ganz in Actnallyen Gomben gelogen, in  
diesem aber concurrirt der dinstenunggebende  
Kaufmann. Herr Appellanten muß die  
große Übermiffimmung dieser Chifon  
selbst eingesehen haben, und will daher davon

*[Handwritten signature]*

an dem Unterzeichneten zu sehen, das man des Kiddy'schen  
Büchleins sich nicht bedient. f. 11. Allein  
diese gegenwärtigen Gründe sind nicht  
bereits von Grund aus gerichtet worden.  
Das dem Oben Appellanten die Teil unter die  
von Absicht memorialiter anbringen wollen,  
sind ex reprobatione so wohl als nicht so in  
gegenwärtigen Sinne nicht zu sein,  
sind vollkommene Absicht. Ich habe mich also  
nicht, und acceptis unter dem, das adversa  
pars, nicht die reprobatione nicht angebraucht  
und so wie die Anordnung der gegenwärtigen  
Sache sub Obedienzen Kiddy'schen Büchleins con-  
cernit, etwas anzuwenden nicht vermögend zu  
sein. Der gegenwärtige Grund, das der  
Kiddy'sche Büchlein von 1733 nicht mehr  
existiert sein, sondern durch Prolog, von  
anfang an, durch Prolog, ist von selbst,  
da der Kiddy'sche Büchlein nicht vorhanden  
und gewiss vorzüglicher documentarischer  
Beweis nicht existiert, und  
diesem gegenwärtig befristete Feststellungen durch  
Prolog und so wie nicht zu geringe re-  
publikanischen befristeten der gegenwärtigen  
Sache, das man nicht die 1733  
in seiner gegenwärtigen propositionen an dem  
Antrag wiederholen, und die Kiddy'sche Sache  
nicht zu sein sein, ist in reprobatione be-  
nicht wiederholt und sind selbst nicht der  
Kirkall'schen Eben Proposition pag. Prolog.

1733



229. seine Absicht, woraus man  
 im selbigen Jahr beifällig wegen der  
 Kiddyson Ursache, und wegen des Ansehens von  
 Tinnys die Sache zu befehlen Anstalten zu thun  
 Gottesches zu Aufhebung der Gerichtsbarkeit, und  
 die bey Gerichts Ursachen als notwendig urtheilt  
 Association der Gerichts-Handlungen befohlen.  
 Der hoch. Herr Capitaine Frederici dispartiger  
 Reputation ungeborene Guleys jedoch in  
 allen Minder. Prinzip, wie Guleys selbst dem  
 General-Gouvernement. Resolution de A. 1733 ge.  
 nommen, und vorhanden haben. Dasjenige aber  
 so man gegenständig von Louis Bourlet und dem  
 Parden der Herren Appellanten davor zu,  
 was man soll, wenn diese Ursache als Gerichts- und  
 nicht als Indications-Ursache formel tractirt  
 würde, unbringen wollen, findet sich obigen  
 dispartigen Autoris seine Absicht.

Das Stium / Minder ist nicht das von Ap-  
 pellanten noch darauf befohlen will, daß  
 die gegenwärtige Ursache nicht durch die  
 General-Gouvernement. Resolution de A.  
 1755 als eine Gerichts-Ursache ad Illust. Rom  
 Judicem a quo remitteret, sein sein. In re-  
 putatione ist zu, sie ist Common Pleas dar,  
 gegeben worden (Herren Appellanten forei,  
 von Herrn Guleys eigene dispartiger  
 reputation ungeborene Guleys, worin  
 sie gar zu deutlich daß sie selbst gegeben hat,  
 daß die Gerichts-Ursache wegen der Kiddyson  
 Guleys



Herrn Pfalz zu Durnm Judicem à quo provisor  
wider mich. Dieser Herrsch. hat gebilligt  
Monsieur de Kaiser's General. Gouvernement  
verpflichtet. Was ihm für wider sich ein  
für übrig bleibt. Was man gegen sich von  
einer ignorantia und der Provinz Appellanti  
soligen Herrn Gomales gingabe als ein scrip-  
tum privatum contra acta et Protocolle nicht  
beweisen können, hingegen sind verba absq. omni  
pondere et valore juris. Allerdings beweisbar  
sich sub No. 1. der regulation annectirt. Inlanges  
das was in darding bewiesen wollen, welchem  
das der Herr. Herr Capitaine Frederico selbst  
die Augen gehen, daß diese Herrsch. Charge  
wegen des keddigen Herrn Pfalz vor einem  
einer Kaiser. Miss. und Provinz Mann. Ge-  
richt pendent war, und dergleichen Herr Sup-  
plicanten dasin zu beweisen selbst gebilligt hat.  
Von übrigem sollen kommen in resp. oblige  
gegen sich in Obvingen contradicere in  
generaliter, und beziffert sich ad regulationem  
von uns vorher Provinz Appellanti  
in Memoriali aufgaben. Mir dergleichen  
indem Sie ein einen Act in Abfall der  
Resolution de A. 1755. Herrsch. oblige  
Derselben in dard. Sie will, ob nicht res-  
judicata eine alteration wider mich, und  
ein einen Act rem judicatum ganz abbringen  
will, somit ungenügend hat.

Das

prod. d. 27. Febr. 1770



Johan Dietrich Sohn von Ren-  
nen Hauptmann  
J. D. M.



Bilanguet zur Vollmacht für H. Secretair  
Carl Gottschalk Starpe zu Behaubung  
des zwiſchen uns und dem verwichenen  
Joan Capitain von Friederici geb. von  
Wrangell vor finem Konſulſtue Kapſer  
Mitt und Prociſſen Mann. Jochke wegen  
des Kido pendente Caſu. ſum clauſulis  
confuetis ac neceſariis et poteſtate appella  
tiones zu interponiren zu proſequiren, und  
überſchick alle Einſenget actas die ſind in  
mandatum ſpeciale abhandeln in Kraft  
dieſer Vollmacht ſorgfältig und zu expediren  
Reval d. 5 April. 1786.



Ad 4<sup>um</sup> e quidem. ad 1. et 2. Item et  
bloße Worte und wider nicht was  
man gegenseitig contra de ducta in re-  
futatione beybringen wollen. Sondern  
vorgingh terminas gar nicht einlassen wollen,  
und seine Einzigkeit auf sich mit selbigen und Irthümlich  
declariren, sind weder an sich, noch auf nach der Pro-  
tocolmäßigen Lage der Sache propositiones aqui-  
pollentes. Es ist vielmehr davon Bloße  
Irthümlich, und lediglich appellat daraus inwieweit,  
sowohl das in refutatione benutzte terminas  
Chancem appellanten in dem höchsten höchsten  
Abtheil d. d. 12. Feb. 1768, eben aus der Urfassung  
die positive Declaration obis mit demselben  
vorgingh terminas und Gericht-Maalen der Kiddy  
zufrieden sey oder nicht, inungewiß worden, weil die  
über selbige sich vorher gar nicht einlassen.  
ad. 5) Wie schon appellanten mit dem  
selben vorgingh terminas und Gericht-Maalen  
von Kiddy nach ihrer und Irthümlich Declaration  
nicht zufrieden ist, so ist daraus das consequens  
das die sie vor vorwärtlich bey dem terminas und  
Gericht-Maale ungenügend nicht sind abson,  
diesem engagements sich zu geben gar nicht be-  
trachtend, sondern sich selbst und dem andern.  
Creatione der abwechseln von refutatione Kurkältern  
Sache, bezogen nicht auf dasjenige so in Ab-  
sicht derselben bereits dispoit bezeugt  
worden. In dieser Kiddy hin non ens, sondern

was

was sehr recht und wirksam sey, grünet der  
Johanneseuchts Verlesung und Abfindung  
wird und die vorerwähnten Grund-Maale  
über diesen Abfall habe ich in regulatione  
siciliana. Ursach gegenwärtiger temerario  
appellation outdacht, und acceptis beynehmend  
dem Appellanten selbigen nicht wieder zu  
kommen, nicht es ipso die ipso wieder zu  
Loy. Ursach zur Appellation eingekommen hat.  
ad 4/ Ich besorge das dem Appellanten  
die verbriefte A: 1769 vorgezogene Document-  
mäßige Grund-Maale in dieser qualität nicht  
agnoscieren will, sondern selbige ausstreckt, muß  
über diese Grundmaale erkannt werden. Ein  
solches über Grundmaale aber gefordert in  
prima instantia vor die Kaiserliche Mann-Gerichte.  
ad 5/ Ich rühre bey Illustr. Dno Judice ei  
quo zwischen Fenn und Kurküll pendent segen  
verordneten Löchungs-Verf. funde ich in Actis et  
Protocollo keine Spise. Eine Löchungs-Verf.  
wird nicht nur nicht dahin gesehen. Das aber die  
Grund-Verf. zwischen Fenn und Kurküll wegen  
des Kiddy von Hüpfelays daselbst pendent ist,  
kann Appellanten selbigen über Ge-  
maß dieses selbigen Anno 1754 vorgezogen  
und diese Verf. dahin zu erwirken nicht  
hindern gegeben hat, ist dieses gänzlich  
erwiesen worden u

ad  
Fenn



ad. 6. 7. d. 8. hat von Appellanten  
 nicht widersprochen können, und was  
 würde ~~ich~~ mich bei der obstandenen evidence  
 ihr Widerspruch gegolten haben, daß Sie in  
 justificatione unter diesen Absichten bloß Ihre  
 Vorstellungen unangebracht hat. Diese habe ich dadurch  
 gänzlich abgemerkhet, daß ich mich dahin bezogen  
 habe, wo selbst bereits einmahl geschrieben.

Im übrigen beziehe ich mich zurückgängig ad  
 accusationem, contradictoria contradicendis gene-  
 raliter, designir. meine Klagen sub N. 1. 2. 3.,  
 gegen die dem Logoging in so vorläufiger,  
 res hoc temerare in gegenwärtiger Appellation  
 allenthalben hervorbringt, und submittir zu  
 einem gänzlichen Bloßse, mit dem besten  
 Glauben verbunden

Erw. Kaiserl. Mayst.

Genehmigter Ruchst.  
 Joh: Diederich Hof. von Preussen.  
 Kampf  
 4 rad

Car. Starke

NB

N. 3.

Designatio Expensarum.

Liv. de Appellatione. Longford  
@ 1. 48.

- , die Longford des Justifi-  
cation sub N. 1. . . . . 2. 48.
- , die sub N. 2. . . . . 2. 44.
- , die regulation in mundum  
wobyl (h. Sigillata . . . . . 3. 40.
- , pro communicatione actorum 2. —
- , yozymvinske finlaga  
in mundum . . . . . 2. 4.
- , pro honorario mandatarii in  
sigro viltlänstigen Saks 25. —
- , des Runkliga Urtfide . . . 10. 48.

---

Summa Rub. 48, 88

Unterzeichnetes Gegen-  
Memoriale loco conferentia  
de de für  
Geneca Lieutenant und Ritter Johann  
Diedrich <sup>von</sup> Reunen Kampff

Die vorwiltliche Frau Capitainein  
von Frederici geb. Barbara  
Juliana von Brangel

zum designt assensarium sub N<sup>o</sup>  
prod. d. 26 febr. 1770